

DOKUMENTATION

SH.ITT 2022

Schleswig-Holstein Inter* Trans* Tagung

Samstag 27.08.2022 / Sonntag, 28.08.2022

Ort: musiculum, Stephan-Heinzel-Straße 9, 24103 Kiel

Eine Veranstaltung von HAKI e.V. in Kooperation mit Trans SH e.V. und dem AK ver.di Regenbogen.



Inhalt

Impressum	2
Vorwort und Begrüßung	3
Einladung und Programm	5
Workshop 1 – Inter*, Trans* und Nicht-Binarität in der Schule – Sachinformationen über TIN*	7
Workshop 2 – Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen.....	15
Workshop 3 – Mit trans, nicht-binären oder inter Personen über ihre Körper und un_gelebte Sexualität sprechen.....	36
Workshop 4 - Inter*, Trans* und Nicht-Binarität in der Schule – TIN* in der Schule (Fortsetzung zu Workshop 1)	41
Workshop 5 – Das Selbstbestimmungsgesetz und sich daraus ergebende Regelungsbedarfe	47
Workshop 6 – TIN* im Gesundheitssystem	59
Workshop 7 – Ist die Inter-Selbsthilfe Trans*-ausschließend?	65
Interview zu Hasskriminalität und der die Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* der Landespolizei	69
Workshop 9 - Als trans*, nicht-binäre oder inter* Person über den eigenen Körper und un_gelebte Sexualität sprechen	74
Schlusswort.....	76

Impressum

Die Schleswig-Holstein Inter* Trans* Tagung 2022 wurde organisiert und durchgeführt von HAKI e.V., Trans SH e.V. und dem AK ver.di Regenbogen. Tatkräftige Unterstützung haben wir vom Intergeschlechtliche Menschen e.V. erhalten. Vielen Dank!

In dieser Dokumentation werden die Präsentationen aus den Workshops und / oder Mitschriften verwendet. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ziel der Dokumentation ist es, das gebündelte Wissen langfristig zu erhalten und auch in Ansätzen den Menschen zur Verfügung zu stellen, die leider nicht persönlich teilnehmen konnten.

Wir danken Jessica Purkhardt für das Zusammentragen der einzelnen Bestandteile und die Erstellung dieser Dokumentation!

Kontakt:

Andrea Dallek (Geschäftsführung)

HAKI e.V. | Walkerdamm 17 | 24103 Kiel | post@haki-sh.de | www.haki-sh.de

Wir danken der Förderung durch die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesaktionsplan Echte Vielfalt.



Vorwort und Begrüßung

Am Wochenende 27. und 28. August 2022 fand in Kiel die insgesamt fünfte – und dritte analog durchgeführte – Schleswig-Holstein Inter* Trans* Tagung (SH.ITT) statt. Mit dieser Dokumentation wollen wir die Themen und Ergebnisse festhalten, um sie in folgende Veranstaltungen und Netzwerkaktivitäten einfließen zu lassen.

Die Tagung wurde von HAKI e.V. in Kooperation mit Tans SH e.V. und dem AK ver.di Regenbogen geplant, organisiert und durchgeführt. Auch einzelne Engagiert vom Intergeschlechtliche Menschen e.V. waren sehr aktiv in die Planung und Organisation eingebunden.

Schon in der Vorbereitungszeit wurde deutlich, dass der Austausch zu den gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen in der queeren Community einen großen Raum brauchte. Durch die Corona-Pandemie konnten viele Treffen nur digital oder in kleiner Runde stattfinden. Entsprechend sollte die Schleswig-Holstein Inter* Trans* Tagung – SH.ITT 2022 vor allem ein Ort des Austausches und des gemeinsamen Lernens werden. Der frühzeitig gebuchte Tagungsort wurde uns leider aufgrund von technischen Defekten abgesagt. Kurzfristig sind wir im musiculum in Kiel untergekommen – ein bunter Ort, der zum Wohlfühlen eingeladen hat.



Die Tagung hat sich am Samstag an alle Menschen gerichtet, für die das Thema „Geschlecht“ oder „geschlechtliche Vielfalt“ eine besondere Rolle spielt. Es standen Informationen und Austausch zu rechtlichen Grundlagen, TIN* in Schul- und im Gesundheitssystem sowie Sprache über Körper und Sexualität im Fokus. Am Sonntag wurde ein geschützter Raum nur für die Community geboten, um sich auf einer anderen Ebene austauschen und vernetzen zu können.

Leider musste das Grußwort unserer Sozialministerin Aminata Touré kurzfristig abgesagt werden. Stattdessen haben Frank Krüger (Trans SH / AK ver.di Regenbogen), Anjo Kumst (Intergeschlechtliche Menschen e.V.) und Andrea Dallek (HAKI e.V.) die Begrüßung übernommen.

Nach dem Dank für die Förderung an die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und den Landesaktionsplan Echte Vielfalt über das Sozialministerium Schleswig-Holstein wurde das Mikrofon an die Moderatorin Jessica Purkhardt übergeben.

In dieser Dokumentation sind nun die Einladung zur Tagung mit dem Programm und die Vorträge bzw. Mitschriften aus den einzelnen Workshops zu finden. Leider konnte der Workshop 8: „Hasskriminalität – Handlungsmöglichkeiten und die Rolle der Polizei“ nicht

save the date:

SH.ITT
is coming

Kiel, 26.08-28.08.2022



durchgeführt werden. Stattdessen wird ein gleich nach der Tagung geführtes Interview zu den Workshopinhalten abgedruckt.

Viel Spaß beim Lesen!

Andrea Dallek HAKI e.V.

Programm

27/08/2022
09:40

SHITT
Schulische Interdisziplinäre Transsexualität

Program (Stand 24.08.2022)

Samstag 27.8.		Öffentlich – für alle Menschen offen		
09:00-10:00 h	Anmeldung	Sa1 (Raum 3.6, 2. OG)	Schlagraum (Raum 3.18, 2. OG)	Experimentierraum 2 (Raum 3.7, 2. OG)
10:00-10:30 h	Plenum	Grüßend, Einstieg in die Tagung		
10:30-12:00 h	Workshops	WS1: Inter*, Trans* und Nicht-Binarität in der Schule (Krisita Rosen, Oberstudienrätin a.D. und Publizistin)	WS2: Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen (Anja Kunst, Intergeschlechtliche Menschen e.V.)	WS3: Mit trans, nicht-binären oder inter Personen über ihre Körper und un, geliebte Sexualität sprechen (Alexander Hahn (er), schwuler trans Mann, Sexualpädagoge (gpp), Sociological Bodyworker (SB), Tänzer und (E)kurse Artist)
12:00-13:00 h	Mittagspause			
13:00-18:00 h	Workshops	WS4: Inter*, Trans* und Nicht-Binarität in der Schule (Krisita Rosen, Oberstudienrätin a.D. und Publizistin)	WS5: Das Selbstbestimmungsgezet und sich daraus ergebende Regelungsbedarfe (Susanna Fußbach, Barones Law School / Deutscher Juristinnenbund)	WS6: TIN im Gesundheitssystem (Barone Götterling, Oberärztin am Westfälischen Institut Heide)
16:00-18:30 h	Pause			
16:30-17:30 h	Plenum	Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse, Ausblick		
18:00-19:00 h	Abendessen			
19:00-20:00 h	Film	Die Katze wäre eher ein Vogel... Eine Dokumentation von Melanie Höp zu den Erfahrungen intergeschlechtlicher Menschen		
Sonntag 28.8.		Geschlossene Veranstaltung – nur für die LSBTIQA* Community!		
09:30-10:00	Plenum	Eröffnung, Einstieg in den Tag		
10:00-12:00 h	Workshops	WS7: Ist die Inter-Selbsthilfe Trans*-ausschließend? (Anja Kunst, Intergeschlechtliche Menschen e.V.)	WS8: Maskrimalität – Handlungsmöglichkeiten und die Rolle der Polizei (Tim Janku, Zentrale Anlaufstelle LSBTIQ* der Landespolizei SH)	WS9: Als trans, nicht-binäre oder inter Person über den eigenen Körper und un, geliebte Sexualität sprechen (Alexander Hahn (er), schwuler trans Mann, Sexualpädagoge (gpp), Sociological Bodyworker (SB), Tänzer und pleasure Aktivist)
12:00-13:00 h	Mittagspause			
13:00-14:00 h	Plenum	Zusammenfassung, Ausblick, Verabschiedung		

www.musiculum.de

Der digitale Aushang des Programms im musiculum.

Foto: Andrea Dallek



Einladung und Programm

Herzliche Einladung zur Schleswig-Holstein Inter* Trans* Tagung!

Die Schleswig-Holstein Inter* Trans* Tagung (SH.ITT) richtet sich an alle Menschen, für die das Thema "Geschlecht" eine besondere Rolle spielt, weil sie selbst z.B. inter, trans und/oder nicht-binär sind oder die zu Themen rund um geschlechtliche Vielfalt (inter*, trans*) arbeiten oder sich über diese Themen informieren wollen. Inter* sowie trans* sind hier Sammelbezeichnungen für eine Reihe unterschiedlicher Selbst- und Fremdbezeichnungen (z. B. Intersexualität, Intergeschlechtlichkeit, Transsexualität, Transgender, Trans-Geschlechtlichkeit, Transidentität, etc.).

Am **Samstag, 27.08.2022** bieten wir einen öffentlichen Raum für Informationen und Vernetzung. Workshops zu verschiedenen Themenbereichen bieten Expert*innen-Wissen und laden zum gemeinsamen Lernen und Austauschen ein. Zielgruppen sind hier LSBTIQA*, Menschen aus den Bereichen Recht, Medizin, Bildung und Beratung, Multiplikator*innen, Politiker*innen und alle Interessierten.

Am **Sonntag, 28.08.2022** bieten wir einen (geschützten) Raum für Empowerment, Austausch und Selbsthilfe für die LSBTIQA* Community. Hier geht es um den Umgang mit Diskriminierung / Hasskriminalität, Ausgrenzungen und Solidarität sowie die Sprachfähigkeit zum Themenbereich Körper und Sexualität. Für weitere Workshops und Austauschrunden stehen Räume zur Verfügung.

Am Sonntag ist die Tagung nicht öffentlich!

Datum: Samstag 27.08.2022, 10-20 Uhr / Sonntag, 28.08.2022, 9:30-14 Uhr

Ort: musiculum, Stephan-Heinzel-Straße 9, 24103 Kiel.

Die Räume sind barrierearm (ein Fahrstuhl ist vorhanden).

Verpflegung: Es wird (veganes) Mittagessen (Sa und So) und Abendessen (Sa) zur Verfügung gestellt. Ein Teilnahmebeitrag wird nicht erhoben

Anmeldung: <https://t1p.de/lq38y>

(Bitte Anmeldeformular ausfüllen, speichern und senden an veranstaltungen@haki-sh.de)

Weitere Informationen: HAKI e.V., 0431-17090

Eine Veranstaltung von HAKI e.V. in Kooperation mit Trans SH e.V. und dem AK ver.di Regenbogen.

Wir danken der Förderung durch die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesaktionsplan Echte Vielfalt.



Programm

Samstag 27.8.		Öffentlich – für alle Menschen offen!		
		Saal (Raum 3.8, 2. OG)	Schlagraum (Raum 3.10, 2. OG)	Experimentierraum 2 (Raum 3.7, 2. OG)
09:00-10:00 h	Anmeldung			
10:00-10:30 h	Plenum	Grußwort, Einstieg in die Tagung		
10:30-12:00 h	Workshops	WS1: Inter*, Trans* und Nicht-Binarität in der Schule (Ursula Rosen, Oberstudienrätin a.D. und Publizistin)	WS2: Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen (Anjo Kumst, Intergeschlechtliche Menschen e.V.)	WS3: Mit trans, nicht-binären oder inter Personen über ihre Körper und un_gelebte Sexualität sprechen (Alexander Hahne (er), schwuler trans Mann, Sexualpädagoge (gsp), Sexological Bodyworker (ISB), Tänzer und pleasure Aktivist.)
12:00-13:00 h	Mittagspause			
13:00-16:00 h (inkl. Pause)	Workshops	WS4: Inter*, Trans* und Nicht-Binarität in der Schule (Ursula Rosen, Oberstudienrätin a.D. und Publizistin)	WS5: Das Selbstbestimmungsgesetz und sich daraus ergebende Regelungsbedarfe (Susanna Roßbach, Bucerius Law School / Deutscher Juristinnenbund)	WS6: TIN im Gesundheitssystem (Annette Güldenring, Oberärztin am Westküstenklinikum Heide)
16:00-16:30 h	Pause			
16:30-17:30 h	Plenum	Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse, Ausblick		
18:00-19:00 h	Abendessen			
19:00-20:00 h	Film	Die Katze wäre eher ein Vogel... Eine Dokumentation von Melanie Jilg zu den Erfahrungen intergeschlechtlicher Menschen		
Sonntag 28.8.		Geschlossene Veranstaltung – nur für die LSBTIQA* Community!		
09:30-10:00	Plenum	Begrüßung, Einstieg in den Tag		
10:00-12:00 h	Workshops	WS7: Ist die Inter-Selbsthilfe Trans*-ausschließend? (Anjo Kumst, Intergeschlechtliche Menschen e.V.)	WS8: Hasskriminalität – Handlungsmöglichkeiten und die Rolle der Polizei (Tim Jänke, Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* der Landespolizei SH)	WS9: Als trans, nicht-binäre oder inter Person über den eigenen Körper und un_gelebte Sexualität sprechen (Alexander Hahne (er), schwuler trans Mann, Sexualpädagoge (gsp), Sexological Bodyworker (ISB), Tänzer und pleasure Aktivist.) Exklusiver Workshop - NUR FÜR TIN*
12:00-13:00 h	Mittagspause			
13:00-14:00 h	Plenum	Zusammenfassung, Ausblick, Verabschiedung		

Workshop 1 – Inter*, Trans* und Nicht-Binarität in der Schule – Sachinformationen über TIN*

Workshop-Leitung: Ursula Rosen, Oberstudienrätin a.D. und Publizistin

Gliederung Teil 1

- Geschlecht? Welches denn?
- Der Begriff Geschlecht in Schulcurricula
- Trans* , Inter* , Nicht-Binarität
- Geschlechtsentwicklung im Überblick
- Erkennen der Intergeschlechtlichkeit
- Inter* und Medizin früher– heute
- Rechtslage TIN

- **Vorstellungsrunde**

Die Workshop-Leiterin und die Teilnehmenden stellen sich kurz einander vor.

Information zum Verein Intergeschlechtliche Menschen (IMeV)

Die Workshopleitende stellt das Angebot von IMeV vor:

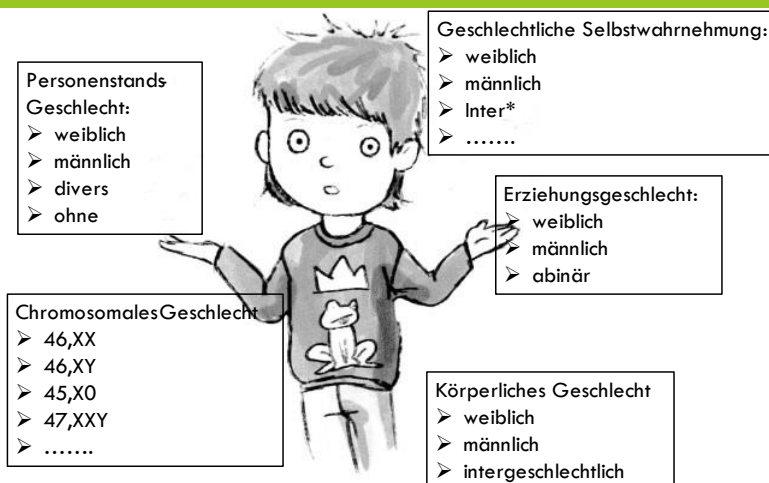
- Beratung (auch Peerberatung)
- Infotische, Workshops
- Kostenlose Materialien
- Literaturlisten
- Curriculum für die Aus- und Weiterbildung
- Referent*innen für Schulveranstaltungen
- Referent*innen für SCHILF
- Kontakt zu Selbsthilfegruppen

Wünsche und Erwartungen der Teilnehmenden

- Rechtliche Situation, wer darf auf Klassenfahrt mit wem in ein Zimmer? Hierfür gibt es keine ministerielle Anordnung.
- Was kann man dennoch tun, damit sich Trans*, Inter*, Nicht-Binäre (TIN*) wohlfühlen? Dass wir auf der sicheren Seite sind?
- Die Fragestellungen beginnen oft schon mit Banalitäten wie dem Namen auf der Busfahrkarte. Hier fehlt ein verbindlicher rechtlicher Rahmen.
- Eltern sind sehr unsicher. Wie können wir sie unterstützen? Gibt es niedrighschwellige Lösungen?
- Ursula Rosen: „Warum ist es wichtig, zu erfahren, dass es „*mich*“ gibt? In Kindergärten heißt es oft, es gebe in den Gruppen keine inter* Kinder. Ja, weil sie es euch nicht sagen. Denn die Kinder bekommen gesagt: „*Das darfst du niemandem erzählen.*“

Geschlecht? Welches denn?

Geschlecht? Welches denn??



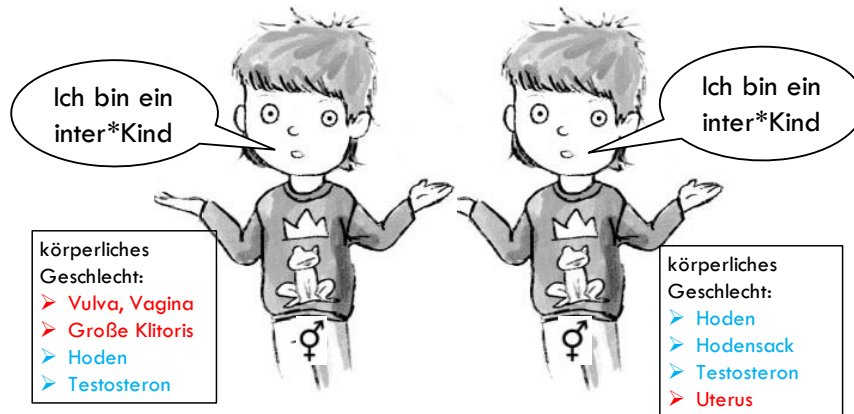
Der Begriff Geschlecht in Schulcurricula

Geschlecht – Geschlechtervielfalt – Geschlechtlichkeit – Biologisches Geschlecht – zweigeschlechtliche Ordnung – Drittes Geschlecht – Geschlechtsmerkmale – Geschlechtsorgane – verschiedengeschlechtliche Körper – geschlechtstypische Unterschiede – geschlechtsspezifische Entwicklung – Geschlechtsidentität – geschlechtersensible Pädagogik - Geschlechtsausdruck – Geschlechterrolle – geschlechtliche Orientierung

Begriffe: Trans*, Inter*, Nicht-Binarität

Intergeschlechtlichkeit

Intergeschlechtlichkeit - zwei Beispiele



Mögliche Chromosomensätze: 46XY, 46,XX, 45,X, 47,XXY, 47,XXX

Ursula Rosen erklärt, dass bei intergeschlechtlichen Menschen die körperlichen Geschlechtsmerkmale (äußere und innere Geschlechtsorgane, Keimdrüsen, Hormone, Chromosomen) nicht alle einem Geschlecht zuzuordnen seien. Sie haben kein ‚uneindeutiges‘ Geschlecht, sondern sind eindeutig intergeschlechtlich! Intergeschlechtlichkeit sei eine angeborene Variante der Geschlechtsentwicklung. Alles am Menschen sei unterschiedlich, warum sollte es bei den Genitalien anders sein. Die mögliche Identität des Kindes könne sein männlich, weiblich, inter* oder etwas ganz Eigenes. Der mögliche Personenstand des Kindes könne sein männlich, weiblich, divers oder offen.

Transgeschlechtlichkeit

Trans* (Beispiel)



Im weiteren Verlauf des Vortrages erläutert die Workshopleitende, dass Transidentität die Inkongruenz zwischen körperlichen Geschlechtsmerkmalen und geschlechtlicher Selbstwahrnehmung ist. Dies sei manchmal schon Thema in der KiTa, die Reaktion der Eltern unterschiedlich, aber entscheidend! Auch trans* Menschen könnten sich

anders verorten als nur im Gegengeschlecht. Die Spanne zwischen dem inneren und dem äußeren Coming-out könne hierbei groß sein. Bei Zwang im zugewiesenen Geschlecht zu leben, sei es schwer für die Kinder, andersrum leichter, sagt die Workshopleitende. „Häufig unterstützen die Eltern.“

Wichtig sei es, dass Kindern Zeit zu lassen, über ihre Geschlechtsidentität nachzudenken und die Freude am Experimentieren zu ermöglichen. Den Kindern und Jugendlichen müsse signalisiert werden, dass sie sich nicht entscheiden müssen. Bei inter* Kindern könne zeitnah eine Behandlung mit Hormonblockern erfolgen. Bei trans* Kindern und Jugendlichen sei der Prozess zur Hormontherapie langwieriger.

Inter* würden sehr schnell operiert, Trans* müssten darum kämpfen. Hier liege ein großer Unterschied zwischen Trans* und Inter*, der im schlechten Versorgungssystem bzgl. Psychotherapie, Endokrinologie und Beratung begründet sei. Es gebe einen großen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis. Inter* Kinder müssten trotz des rechtlichen Anspruches teilweise den Trans*Weg gehen. In den KiTas gebe es mehr Offenheit gegenüber geschlechtlicher Vielfalt und die Hoffnung sei groß, dass das nach oben wachse.

Nichtbinarität

Nichtbinarität – ein Beispiel

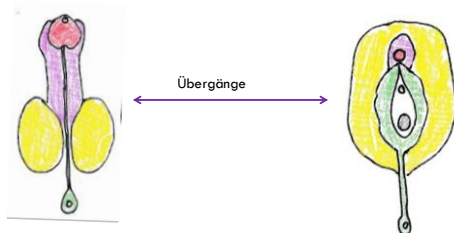


Ursula Rosen erklärt, dass es sich hierbei um eine Inkongruenz zwischen körperlichen Geschlechtsmerkmalen und geschlechtlicher Selbstwahrnehmung handele. Nichtbinarität sei seltenes Thema in KiTa und Grundschule.

Geschlechtsentwicklung im Überblick

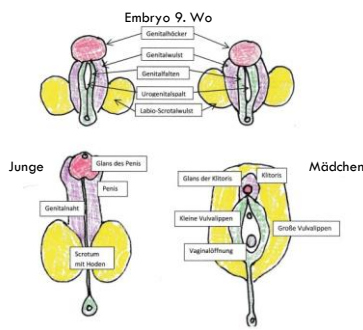
Erkennen der Intergeschlechtlichkeit

z.B. bei der Geburt aufgrund einer genitalen Besonderheit



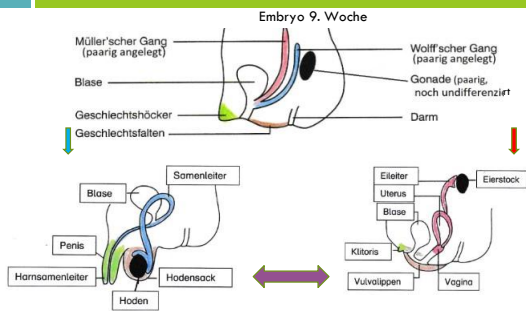
Die Workshopleitende erläutert den Prozess der Geschlechtsentwicklung vom chromosomalen Geschlecht über das gonadale Geschlecht zum phänotypischen Geschlecht. In den Jahren nach der Geburt entwickelten sich darüber hinaus das psychische Geschlecht und die Geschlechtsidentität, das soziale Geschlecht und der Geschlechtsausdruck.

Entwicklung des Genitale



Die Workshopleitende erklärt, dass die Intergeschlechtlichkeit z.B. in der Kindheit bei einer Chromosomenanalyse festgestellt werden könne anhand der Chromosomenpaarungen (47, XXY), (46, XX), (45, X0), (46, XY). In der Kindheit könnte bei einer OP die Gebärmutter bei einem Jungen mit Hodenhochstand entdeckt werden. Mit der einsetzenden Pubertät könne die Intergeschlechtlichkeit erkannt werden durch das Ausbleiben der Regelblutung bei einem als Mädchen zugewiesenen Kind, die Ausprägung „männlicher“ Merkmale bei einem als Mädchen zugewiesenen Kind oder die Ausprägung „weiblicher“ Merkmale bei einem als männlich zugewiesenen Kind. Im Erwachsenenalter könne bei einer Chromosomenanalyse, bei einer Bestimmung des Hormonstatus (Beispiel Caster Semenya, Dutee Chand) oder bei einer Kinderwunsch-Behandlung die Intergeschlechtlichkeit

Geschlechtsentwicklung



Die Workshopleitende erklärt, dass die Intergeschlechtlichkeit z.B. in der Kindheit bei einer Chromosomenanalyse festgestellt werden könne anhand der Chromosomenpaarungen (47, XXY), (46, XX), (45, X0), (46, XY). In der Kindheit könnte bei einer OP die Gebärmutter bei einem Jungen mit Hodenhochstand entdeckt werden. Mit der einsetzenden Pubertät könne die Intergeschlechtlichkeit erkannt werden durch das Ausbleiben der Regelblutung bei einem als Mädchen zugewiesenen Kind, die Ausprägung „männlicher“ Merkmale bei einem als Mädchen zugewiesenen Kind oder die Ausprägung „weiblicher“ Merkmale bei einem als männlich zugewiesenen Kind. Im Erwachsenenalter könne bei einer Chromosomenanalyse, bei einer Bestimmung des Hormonstatus (Beispiel Caster Semenya, Dutee Chand) oder bei einer Kinderwunsch-Behandlung die Intergeschlechtlichkeit

Die Workshopleitende erklärt, dass die Intergeschlechtlichkeit z.B. in der Kindheit bei einer Chromosomenanalyse festgestellt werden könne anhand der Chromosomenpaarungen (47, XXY), (46, XX), (45, X0), (46, XY). In der Kindheit könnte bei einer OP die Gebärmutter bei einem Jungen mit Hodenhochstand entdeckt werden. Mit der einsetzenden Pubertät könne die Intergeschlechtlichkeit erkannt werden durch das Ausbleiben der Regelblutung bei einem als Mädchen zugewiesenen Kind, die Ausprägung „männlicher“ Merkmale bei einem als Mädchen zugewiesenen Kind oder die Ausprägung „weiblicher“ Merkmale bei einem als männlich zugewiesenen Kind. Im Erwachsenenalter könne bei einer Chromosomenanalyse, bei einer Bestimmung des Hormonstatus (Beispiel Caster Semenya, Dutee Chand) oder bei einer Kinderwunsch-Behandlung die Intergeschlechtlichkeit

festgestellt werden. Möglich sei aber auch, dass die Intergeschlechtlichkeit völlig unerkannt bleibe.

Inter* und Medizin – früher und heute

Ursula Rosen erklärt: „Früher galt die Optimal Gender Policy als Standard und frühe Operationen wurden als „Heilbehandlungen“ angesehen. Für die Eltern galt ein Schweigegebot verbunden mit der Verheimlichung gegenüber dem Kind - manchmal ein Leben lang! Häufig gibt es lebenslange Auswirkungen der Operationen auf die Inter*Menschen

Heute sage die S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ 07/2016: „Angesichts der biologischen Zusammenhänge und der Erlebniswelt von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung bedarf es (...) einer Revision des tradierten normativen Menschenbildes von Frau und Mann.“

Es gebe ein Verbot von medizinisch nicht notwendigen Operationen an DSD-Kindern. Die Präambel der S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ 07/2016 sehe vor: „Weder Eltern noch Ärzte können die geschlechtliche Entwicklung eines Kindes vorhersehen und damit ist jede Entscheidung „für“ das Kind quasi hinfällig, wenn das Wohl des Kindes ernst genommen wird.“

Rechtslage trans*, inter*, nichtbinäre Kinder

Die Workshopleitende ging im weiteren Verlauf auf die aktuelle Rechtslage ein. Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 10. 2017 bestehe der Schutz der geschlechtlichen Identität von Inter* Personen, der Schutz von Inter* Personen vor Diskriminierungen und das Recht von Inter* Personen auf einen positiven Geschlechtseintrag. Die Menschenrechte und das Recht auf körperliche Unversehrtheit gälten auch für Kinder!

- § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so **kann** der Personenstandsfall **auch** ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.“
- §45b Möglichkeiten, den Personenstand und Vornamen später zu ändern

- Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere i§22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten...
Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden...

Auszug aus der zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderung des Personenstandsgesetzes PSiG § 45 b)
Quelle: www.bundesgesetzblatt.de

Rechtslage Trans*

- „Das `Transsexuellengesetz` stammt aus dem Jahr 1981. Mehrere seiner Teile sind vom Bundesverfassungsgericht inzwischen für verfassungswidrig erklärt worden und außer Kraft. Die weiterhin gültigen Regelungen stehen national und international, aus medizinischer und menschenrechtlicher Sicht seit vielen Jahren in der Kritik. Das Bundesfamilienministerium hat sich bereits im Jahr 2017 für eine Abschaffung des TSG ausgesprochen.

Quelle:
<https://www.regenbogenportal.de/informationen/vornamen-und-geschlechtseintrag-aendern-mit-dem-transsexuellengesetz>

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

- **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Auszüge, z.T. Zusammenfassung)**
- **§ 1631e Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung**
(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.

Das „OP-Verbot“

- (2) Wenn keine Einwilligungsbefugnis nach Absatz 1 fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann.
- Dies bedarf der Genehmigung des Familiengerichts
- Auf der Grundlage einer Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 15. Juni 2021

- Gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen (§1)
- Teilhabe auch für Kinder, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind - z.B. wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. (§7)
- Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29

Dieser Workshop wurde im Rahmen des Workshop 4 nach der Mittagspause fortgesetzt.

Workshop 2 – Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Workshop-Leitung: Anjo Kumst, Intergeschlechtliche Menschen e.V.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Anjo Kumst, Intergeschlechtliche Menschen e.V.



Folie 2

Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Grundrechte

Personenstand

Kinder und Jugendliche | Beratung

Medizinrecht

Die Anrede





Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Grundrechte



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Grundrechte

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.





Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Grundrechte

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Grundrechte

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
 - (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
 - (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
- Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Personenstandsgesetz

Das Personenstandsgesetz regelt unter anderem die Eintragung neugeborener Kinder in das Geburtenregister sowie Nachbeurkundungen und Änderungen im Geburtenregister.

Bis zur Änderung des PStG 2013 enthielt die Verfahrensanweisung für Standesbeamt*innen für Geschlecht nur die Werte „männlich“ und „weiblich“.

Die einzutragenden Vornamen des Kindes mussten eindeutig auf das Geschlecht hinweisen. Sofern ein Vorname für seinerzeit „beide“ Geschlechter verwendet werden konnte, musste ein eindeutiger weiterer Vorname definiert werden.

Die Eintragung war binnen zwei Wochen nach Geburt eines Kindes vorzunehmen.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften PStRÄndG

Mit diesem Gesetz, das am 14.05.2013 veröffentlicht wurde und am 01.11.2013 in Kraft getreten ist, wurde der §22 PStG „Fehlende Angaben“ umbenannt und der Absatz 3 hinzugefügt:

(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.

Nach dieser Regelung war ein Kind, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden konnte, zwingend ohne Geschlechtsangabe einzutragen. Eine Wahlmöglichkeit war nicht vorhanden. Wann ein Kind einem der genannten Geschlechter zuzuordnen ist, war nicht definiert.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften PStRÄndG

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine kleine Anfrage bestätigt, dass der § 22 (3) PStG für alle Menschen gilt, nicht nur für neugeborene Kinder. Somit konnten auch erwachsene Menschen den vorhandenen Geschlechtseintrag für ungültig erklären lassen.

Dieses musste nach § 47 PStG beim Standesamt eingereicht und vom Amtsgericht angewiesen werden. Hierfür mussten entsprechende medizinische Unterlagen vorgelegt werden.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

Dieses Gesetz, das am 21.12.2018 veröffentlicht wurde und am 22.12.2018 in Kraft getreten ist, ändert folgende Paragraphen bzw. fügt diese hinzu:

§ 22 PStG Fehlende Angaben

§ 45b PStG Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

§ 168a FamFG Mitteilungspflichten des Standesamts



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Neufassung § 22 (3) PStG: Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.

Mit dieser Änderung wurde eine Wahlmöglichkeit geschaffen, mit welchem Geschlecht ein Kind eingetragen oder ob die Geschlechtsangabe offen gelassen wird. Wann ein Kind einem der genannten Geschlechter zugeordnet werden kann bzw. wer dieses definieren kann, wird weiterhin nicht beschrieben.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Neu hinzugefügter § 45b (1) PStG:

Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt,
 - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
 - b) eine verlängerbare Aufenthaltslaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
 - c) eine Blaue Karte EU besitzen.

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Neu hinzugefügter § 45b (2) PStG:

Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Neu hinzugefügter § 45b (3) PStG:

Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Neu hinzugefügter § 45b (4) PStG:

Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen..

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/4669) wurde in B. Besonderer Teil zu Artikel 1 Nummer 3 (Hinzufügung des § 45b) folgende Aussage getroffen:

Erklärungen nach Absatz 1 (§ 45b PStG) können mehrfach abgegeben und eine einmal vorgenommene Eintragung damit revidiert werden.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Eine Berichtigung des Personenstands nach § 47 PStG ist weiterhin möglich. Hierfür könnten weitere medizinische Unterlagen nötig sein. Diese Berichtigung muss beim Standesamt bzw. Amtsgericht beantragt werden, das Verfahren dauert länger als die Erklärung nach § 45b PStG.

Die Gebühren für eine Personenstandsänderung liegen (Stand 2020) bei

EUR 10 für die Bescheinigung eine*r Ärzt*in

EUR 27 für die Änderung des Geburtseintrags und die Ausstellung einer neuen Geburtsurkunde

EUR 30 für die Neuausstellung eines Personalausweises nach Namensänderung

EUR 60 für die Neuausstellung eines Reisepasses nach Namens- und Personenstandsänderung

Dieses sind nur Richtwerte.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Neufassung § 168a (1) FamFG: Wird dem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tod des Vaters oder das Auffinden eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, oder die Geburt eines Kindes im Wege der vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angezeigt, oder fehlt in den Fällen des § 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandsgesetzes die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hat das Standesamt dies dem Familiengericht mitzuteilen.

Hier wird lediglich der neu hinzugefügte § 45b PStG mit aufgenommen.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Paßgesetz

§ 1 (3) PaßG Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

Bestimmung über den Besitz von mehreren Pässen der Bundesrepublik Deutschland.

Hier ist nicht geregelt, ob das berechtigte Interesse mit Formular, formlos oder mündlich dargelegt werden kann. Am besten das Bezirksamt fragen.

Das berechtigte Interesse lässt sich damit begründen, dass man sich in den Regionen, in denen es möglich ist, nicht mit einem Geschlecht ausweisen möchte, das nicht passt, aber Regionen bereisen möchte, in denen man dadurch einen Nachteil hätte oder in Gefahr geraten würde und daher zwei Pässe benötigt.

In den Reiseinformationen des Auswärtigen Amtes sind Angaben zu Inter* in anderen Ländern selten zu finden.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Paßgesetz

§ 4 (1) PaßG, Sätze 3-6 Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister. Ist dort das Geschlecht nicht mit weiblich oder männlich angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet. Abweichend von den Sätzen 3 und 4 ist einem Passbewerber, dessen Vornamen auf Grund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes geändert wurden, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen. Passbewerbern, deren Angabe zum Geschlecht nach § 45b des Personenstandsgesetzes geändert wurde, kann auf Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch ein Pass mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn die vorherige Angabe männlich oder weiblich war.

Hier wird definiert, wie ein Paß mit einem im Geburtseintrag differierenden Geschlechtseintrag ausgestellt werden kann. Dafür ist ein Antrag nötig. Ob dieser im Formular, formlos oder mündlich gestellt werden kann, wird nicht definiert. Hier ist eine Anfrage beim Bezirksamt hilfreich. Für Menschen, die nach 45b PStG aus einem diversen oder offen gelassenen Personenstand kommen, ist unklar, ob diese Regelung angewendet werden kann. Ebenfalls ist unklar, ob diese für Personen, die bisher immer den Personenstand divers hatten, gilt.

Eine Regelung für eine Personenstandsänderung nach § 47 PStG ist hier nicht benannt. In so einem Fall lässt sich auf die Intention des Gesetzes hinweisen und analog zu § 45b PStG argumentieren.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Personenstand

Paßgesetz

§ 6 (2a) PaßG Beantragt ein Passbewerber nach § 4 Abs. 1 Satz 4 die Eintragung des von seinem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts, hat er den Beschluss des Gerichts über die Vornamensänderung nach § 1 des Transsexuellengesetzes vorzulegen. Beantragt ein Passbewerber nach § 4 Absatz 1 Satz 6 die Eintragung eines von seinem Personenstandseintrag abweichenden Geschlechts, hat er die von dem Standesbeamten beurkundete Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes vorzulegen. Eintragungen des Geschlechts im Pass, die nach den Sätzen 1 und 2 von Eintragungen im Personenstandsregister abweichen, kommt keine weitere Rechtswirkung zu.

Ein Paragraph für vorzulegende Unterlagen bei Beantragung eines Passes mit vom Geburtseintrag abweichenden Geschlecht

Eine Regelung für eine Personenstandsänderung nach § 47 PStG ist hier nicht benannt. In so einem Fall lässt sich auf die Intention des Gesetzes hinweisen und analog zu § 45b PStG argumentieren.





Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Kinder und Jugendliche | Beratung



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Kinder und Jugendliche | Beratung

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen KJSG

Dieses Gesetz, das am 09.06.2021 veröffentlicht wurde und am 10.06.2021 in Kraft trat, regelt für Inter* Belange folgende Paragraphen:

§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

§10a SGB VIII Beratung



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Kinder und Jugendliche | Beratung

Neufassung § 9 SGB VIII, Satz 1, Nummer 3 Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,

Hier werden intergeschlechtliche Menschen explizit genannt.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Kinder und Jugendliche | Beratung

Neufassung § 10a SGB VIII (1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

~~OP-Verbot~~

Dieses Gesetz verbietet per se keine Operationen, sondern regelt die Einwilligung zu einer operativen Behandlung:

- Für nicht einwilligungsfähige Kinder
- Mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung
- Ohne dass ein weiterer Grund hinzukommt
- Wenn das Ziel der Operation die Angleichung des Körpers an das weibliche oder männliche Geschlecht ist.
- Wenn die Behandlung nicht lebensbedrohend ist bzw. bis zur Einwilligungsfähigkeit des Kindes aufgeschoben werden kann.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Dieses Gesetz, das am 21.05.2021 veröffentlicht wurde und am 22.05.2021 in Kraft getreten ist, ändert folgende Paragraphen bzw. fügt diese hinzu:

§ 1631e BGB Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Art 229 § 55 BGBEG Übergangsvorschrift zum Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

§ 167b FamFG Genehmigungsverfahren nach § 1631e des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

Verordnungsermächtigung

§ 14 RPfUG Kindschafts- und Adoptionssachen

§ 45 FamGKG Bestimmte Kindschaftssachen



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Neu hinzugefügter § 1631e BGB:

(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.

(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1909 ist nicht anzuwenden.

(§ 1909 BGB: Ergänzungspflegschaft)



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Neu hinzugefügter § 1631e BGB:

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Eltern zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Eltern dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(4) Einer interdisziplinären Kommission sollen zumindest die folgenden Personen angehören:

1. der das Kind Behandelnde gemäß § 630a,
2. mindestens eine weitere ärztliche Person,
3. eine Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügt, und
4. eine in Ethik aus-, weiter- oder fortgebildete Person.

Die ärztlichen Kommissionsmitglieder müssen unterschiedliche kinderheilkundliche Spezialisierungen aufweisen. Unter ihnen muss ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderendokrinologie und -diabetologie sein. Ein Kommissionsmitglied nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht in der Einrichtung der medizinischen Versorgung beschäftigt sein, in der der operative Eingriff durchgeführt werden soll. Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben. Auf Wunsch der Eltern soll die Kommission eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beteiligen.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Neu hinzugefügter § 1631e BGB:

(5) Die den operativen Eingriff nach Absatz 2 Satz 1 befürwortende Stellungnahme der interdisziplinären Kommission hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission und Informationen zu ihrer Befähigung,
2. das Alter des Kindes und ob und welche Variante der Geschlechtsentwicklung es aufweist,
3. die Bezeichnung des geplanten Eingriffs und welche Indikation für diesen besteht,
4. warum die Kommission den Eingriff unter Berücksichtigung des Kindeswohls befürwortet und ob er aus ihrer Sicht dem Wohl des Kindes am besten entspricht, insbesondere welche Risiken mit diesem Eingriff, mit einer anderen Behandlung oder mit dem Verzicht auf einen Eingriff bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes verbunden sind,
5. ob und durch welche Kommissionsmitglieder ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind geführt wurde und ob und durch welche Kommissionsmitglieder die Eltern und das Kind zum Umgang mit dieser Variante der Geschlechtsentwicklung aufgeklärt und beraten wurden,
6. ob eine Beratung der Eltern und des Kindes durch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung stattgefunden hat,
7. inwieweit das Kind in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und zu äußern und ob der geplante Eingriff seinem Willen entspricht, sowie
8. ob die nach Absatz 4 Satz 6 beteiligte Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die befürwortende Stellungnahme mitträgt.

Die Stellungnahme muss von allen Mitgliedern der interdisziplinären Kommission unterschrieben sein.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Neu hinzugefügter § 1631e BGB:

(6) Der Behandelnde gemäß § 630a hat, wenn eine Behandlung an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen erfolgt ist, die Patientenakte bis zu dem Tag aufzubewahren, an dem die behandelte Person ihr 48. Lebensjahr vollendet.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Neu hinzugefügter § 167b FamFG:

(1) In Verfahren nach § 1631e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt das Gericht die Genehmigung im schriftlichen Verfahren, sofern die Eltern eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme vorlegen und keine Gründe ersichtlich sind, die einer Genehmigung entgegenstehen. Wenn das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheidet, soll es von der Anhörung des Jugendamts, der persönlichen Anhörung der Eltern und der Bestellung eines Verfahrensbeistands absehen. § 162 ist nicht anwendbar.

(2) Legen die Eltern dem Gericht keine den Eingriff befürwortende Stellungnahme vor oder sind Gründe ersichtlich, die einer Genehmigung nach Absatz 1 entgegenstehen, erörtert das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Das Gericht weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Beratungsdienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin. Es kann anordnen, dass sich die Eltern über den Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung beraten lassen und dem Gericht eine Bestätigung hierüber vorlegen. Diese Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 dem Familiengericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, oder einem anderen Familiengericht zuzuweisen. Diese Ermächtigung kann von der jeweiligen Landesregierung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Gerichts für Verfahren nach dieser Vorschrift über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

(§162: Mitwirkung des Jugendamts)



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Neufassung § 14 (1) Nummer 6 RPfllG:

(1) Von den dem Familiengericht übertragenen Angelegenheiten in Kindschafts- und Adoptionssachen sowie den entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen bleiben dem Richter vorbehalten:

6. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Genehmigung einer Einwilligung nach § 1631e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Neufassung § 45 FamGKG:

(1) In einer Kindschaftssache, die

1. die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,
2. das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft,
3. das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
4. die Kindesherausgabe oder
5. die Genehmigung einer Einwilligung in einen operativen Eingriff bei einem Kind mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (§ 1631e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

betrifft, beträgt der Verfahrenswert 4 000 Euro.

(2) Eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft.

(3) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Artikel 6 Evaluierung

Die Bundesregierung überprüft die Wirksamkeit der Regelungen der Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes innerhalb von fünf Jahren nach deren Inkrafttreten und legt dem Deutschen Bundestag hierüber einen Bericht vor. Die Bundesregierung soll nach Satz 1 auch prüfen, ob eine Erweiterung der Regelungen in folgender Hinsicht geboten ist:

1. Erstreckung des familiengerichtlichen Genehmigungsverfahrens auf weitere Arten von Behandlungen oder auf weitere Gruppen von Kindern,
2. Einführung eines Verfahrens zur Überprüfung der Einwilligungsfähigkeit eines Kindes,
3. Einführung von Voraussetzungen für die Behandlung einwilligungsfähiger Kinder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung,
4. Einführung einer Pflicht zur Inanspruchnahme einer unabhängigen Beratung über den Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und
5. Aufnahme einer Regelung zu den Kosten der Stellungnahme der interdisziplinären Kommission.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

Behandlungsvertrag:

- § 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag
- § 630b Anwendbare Vorschriften
- § 630c Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten
- § 630d Einwilligung
- § 630e Aufklärungspflichten
- § 630f Dokumentation der Behandlung
- § 630g Einsichtnahme in die Patientenakte
- § 630h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

§ 630g BGB:

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Medizinrecht

§ 811 BGB:

(1) Die Vorlegung hat in den Fällen der §§ 809, 810 an dem Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Teil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Die Anrede



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Die Anrede

Es existieren mehrere Urteile, die aussagen, dass die obligatorische Angabe von "Herr" oder "Frau" eine Person mit nicht-binärer Geschlechtsidentität in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Wahl einer geschlechtsneutralen Angabe bei z.B. Registrierungen oder Käufen im Internet muss gegeben sein.

Für den Schutz des Persönlichkeitsrechts ist eine Änderung des Personenstands nicht notwendig. Mittlerweile wurde einer Person ein Schmerzensgeld zugesprochen.

Einige Shops haben schon eine weitere Möglichkeit, „keine Anrede“, „keine Angabe“, „divers“, es gibt auch Shops mit „divers“ und „keine Angabe“. Allerdings fehlt bei den Shops, die „divers“ als dritte Möglichkeit haben, die vierte Option aus dem PStG „offen gelassen“. Es ist die Frage, ob sich hier Menschen finden, die dieses einklagen, oder ob es so angenommen wird.



Rechtliche Grundlagen im Personenstands- und anhängenden Gesetzen

Fragen?

Fragen!

Ansonsten bin ich am Ende ;-)



Zu diesem Workshop lagen leider keine Notizen vor. Die Folien sprechen hier für sich. 😊

Workshop 3 – Mit trans, nicht-binären oder inter Personen über ihre Körper und un_gelebte Sexualität sprechen

Workshop-Leitung: Alexander Hahne (er), schwuler trans Mann, Sexualpädagoge (gsp), Sexological Bodyworker (ISB), Tänzer und pleasure Aktivist

Workshop-Inhalt

- Vorstellungsrunde
- Vorstellung des Workshop-Inhaltes
- Begriffssammlung in Kleingruppen
 - Austausch
- Zweite Runde Kleingruppen
 - Austausch

Vorstellungsrunde

Alexander stellt zu Beginn sich selbst vor und das Bestreben, die Inklusion von trans* und nicht-binären Menschen in den Bereich der sexuellen Gesundheit und Prävention von STI (sexuell übertragbare Krankheiten) zu stärken. Dabei erklärt Alexander, dass er keine inter* Person ist und darum nicht direkt die inter* Perspektive einnehmen kann. Sein Ziel ist die lustvolle Sexualität und einen positiven Zugang zum eigenen Körper für alle Menschen - also auch für inter*. Gleichzeitig ist das Wissen um Operationen in der Kindheit oder Dysphorie vorhanden. Der Fokus liegt in diesem Workshop aber auf Lust, und nicht auf Drama.

Vorstellung des Workshop-Inhaltes

In diesem Workshop geht es um drei Kernaspekte:

- Benennen von Körpern, Körperteilen... eine Sprache finden, um über sexuellen lustvollen Körper reden zu können
- Die Verknüpfung der eigenen u.a. Genitalien mit der trans*, inter* und nicht-binären Identität.
- Verabschiedung von festgelegten cis-heteronormativen sexuellen Skripten und Narrativen.

In diesem Workshop werden die Teilnehmenden als Fachkräfte angesprochen und zum Perspektivwechsel eingeladen. Am Sonntag sind TIN* unter sich und werden im Workshop einen moderierten Austausch im geschützten Raum haben.

Begriffssammlung in Kleingruppen

Zwei Kleingruppen:

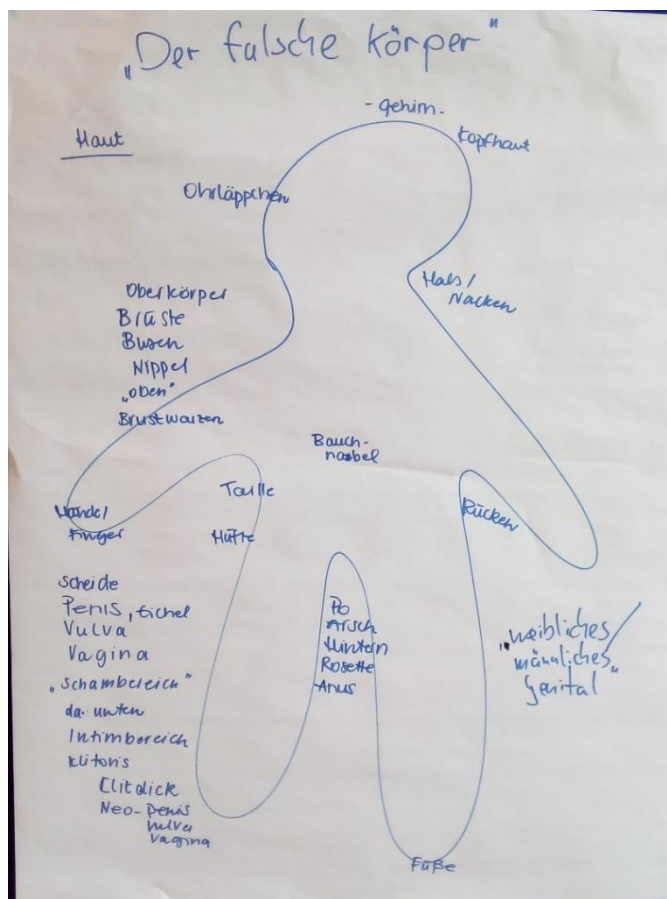
Wir sammeln Begriffe zur Beschreibung von Körpern. Dabei suchen wir nicht nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern nach größtmöglicher oder schlicht vorhandener Vielfalt. Es gibt keine Begriffe, mit denen alle einverstanden sind oder sich gleich wohl fühlen.

Bei der Beschreibung von Körpern gibt es verschiedene mögliche Kontexte: bspw. in privaten sexy Momenten, eher sachlich medizinisch und im privaten Austausch mit Freund*innen und Familie. Von beschreibend bis hin zu vulgär.

Austausch

Nach Abschluss der Kleingruppenphase gehen wir in den Austausch: Was war einfach? Was war schwierig?

- Erst einmal nicht Blick auf Genitalien hat geholfen, sich langsam annähern.
- Mit den Genitalien angefangen hat geholfen. Damit wurden alle Hürden gleich aus dem Weg geräumt.
- Sprechen über Körper in dieser Form ist eher ungewohnt. Erst einmal sachlich und „unverfänglich“, um dann zu schauen, wer sich mit welchen Begriffen „outen“ kann.
- Vulgäre Begriffe fallen schwer, es fühlt sich seltsam an (hier auf einer Tagung!)
- Neugierde, welche Begriffe für Genitalbereiche fallen; den passenden für mich noch nicht gefunden.

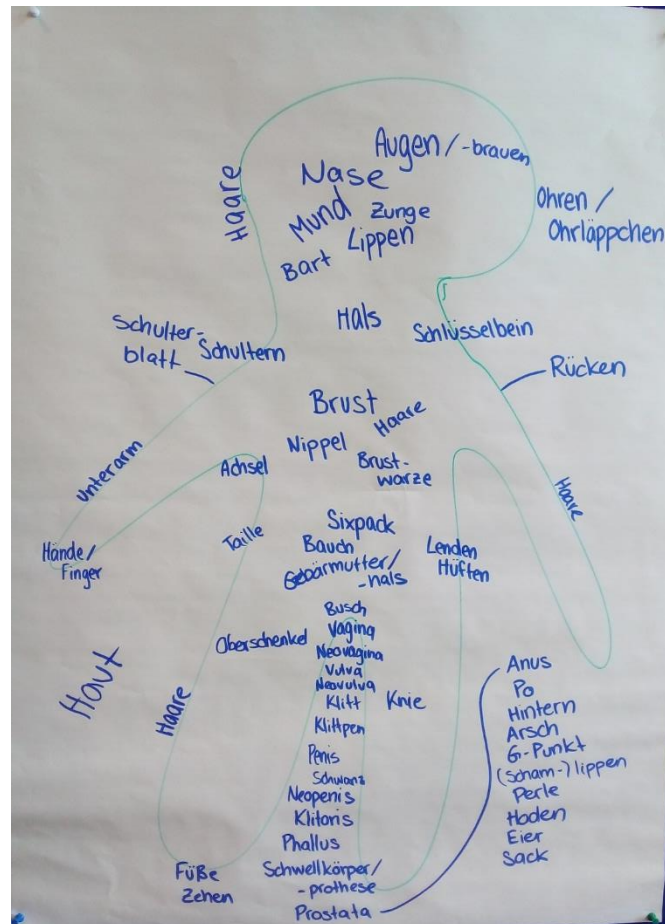


Veränderte Genitalien (z.B. hormonell, chirurgisch, aber auch extern angebracht) sind oft in unserer Sprache nicht mit abgebildet („innen oder außen liegende Schwellkörper“ taucht als beschreibende Formulierung selten auf. Oft ist die sachliche Beschreibung aber ein erster Weg, um passende Worte zu finden.). Es wird deutlich, dass Genitalien nicht nur aus einer Komponente bestehen können, sondern eine Mehrteiligkeit erlebbar sein kann. Hinspüren, Schauen und Benennen sind die Basis, um die unterschiedlichen Bereiche zu identifizieren.

Kommentar zur selbstgewählten Überschrift der Kleingruppe:

„Der falsche Körper“ ist eine Erzählung über trans-Körper. Wie möglich ist es, ein gesundes Verhältnis zum eigenen Körper zu bekommen, wenn in der Gesellschaft immer von „falsch“ gesprochen wird und er über medizinische Maßnahmen „richtig“ gemacht werden muss?“

Es besteht ein gesellschaftlicher Druck zur medizinischen Transition: Abarbeitung an sozialen Normen und gesellschaftliche Wirkmechanismen. Hilfreich ist es hier, sich von der Metaebene wegzubewegen, hin zum Individuellen. Jeder Mensch hat einen Körper – nur diesen einen. Und der wirkt auf andere Menschen. Und auf jeden Menschen selbst. Geschlecht machen wir uns nicht allein, eine Interaktion mit anderen Menschen findet immer statt.



Der Begriff „Falscher Körper“ passt nicht für alle, der Begriff „Schwanz“ ist auch nicht für alle lustvoll („ich bin ja kein Hund“).

Was eine Person mag, ist für eine andere Person möglicherweise abtörend. Also sind Generalisierungen nicht hilfreich. Mit einzelnen Menschen schauen, worauf sie Bock haben. Erleben, was sie erleben wollen.

Zweite Runde Kleingruppen

Es gab Raum für den Austausch zu drei vorgeschlagenen Themenfeldern:

Hier ist die Perspektive im Prinzip das Othering. Wir stellen uns vor, dass wir uns im Beratungskontext o.ä. befinden. Es handelt sich also um fiktive Personen, über die wir sprechen.

Thema der Kleingruppe A: Gespräch über Masturbation im professionalisierten Kontext.

Wie kann eine lustvolle Masturbation aussehen? Sich lustvoll selbst berühren und dem eigenem Körper Genuss bereiten. Ohne Leistungsdruck und Orgasmus-Orientierung bzw. ein Orgasmus als Ziel zu haben.

Thema der Kleingruppe B: Coming Out beim Kennenlernen und Daten

Zwei Personen lernen sich kennen, finden sich heiß und mögen sich, eine Person ist cis und eine andere trans* / inter* / nicht-binär... Sie lernen sich an der Bar in einer sexpositiven Stimmung kennen... Wie kann die trans* / inter* / nicht-binäre Person sagen, dass sie es ist? (Outing) Wie kann die andere Person reagieren? Grundsätzlich: ein Coming Out muss nicht sein! Auf Grund der Kürze der Zeit wird die Perspektive der trans* / inter* / nicht-binären Person vorgeschlagen, die den Wunsch hat sich zu outen. (Nur aus Zeitgründen muss sich die cis-Person nicht outen.)

Thema der Kleingruppe C: Als trans*/ nicht-binär/ inter* Person einer anderen Person zeigen, welche intimen Berührungen gewünscht sind.

Ausgangssituation: Beide sind nackt miteinander. Wie zeige ich der anderen Person, wie ich gern berührt werden möchte? Wie kann das auf die andere Person wirken?

Die Ergebnisse werden auf Karten geschrieben (die hier zur leichteren Lesbarkeit abgetippt sind).

Ergebnisse Kleingruppe A: Gespräch über Masturbation im professionalisierten Kontext.

(Ergebnisse wurden mündlich berichtet):

Was ist unterstützend im Sprechen über ... Masturbation?

- Frage bei Neo-Genitalien: Kommen die Personen damit gut zurecht? Ist es einfacher, über Masturbation zu sprechen als über partnerschaftlichen Sex?
- Schließt Masturbation andere Menschen aus dem Sex aus?
- Sprechen über Sexualität kann entzaubern. Relevant: eine gute Sprache dafür zu finden. Ist nicht so leicht im Bereich Sexualität.

Es ist hilfreich, den Weg über Sinne und Spaß zu finden. Dabei lässt sich herausfinden, wie sinnlich oder funktional eine Person ist bzw. kommuniziert.

Ergebnisse Kleingruppe B: Coming Out beim Kennenlernen und Daten

Was ist unterstützend im Sprechen über ... Coming-out in sexy Situationen?

- Klarheit schaffen (beide), eindeutige Worte
- Sicherheit, „Notfallplan“

- Grenzen benennen und bewusst machen
- Kontextualisierung (CSD-Party oder Gaardener Treff?)
- Wo „das Gespräch“ führen?

Fragen aus dem anschließenden Austausch: Wie gehe ich mit Missgendern um? Wie gehe ich damit um, wenn ich die erste nicht-cis Person im sexuellen Fokus bin?

Für wen oute ich mich eigentlich gerade? Community Service? Ist das für mich wichtig?

Ergebnisse Kleingruppe C: Als trans*/ nicht-binär/ inter* Person einer anderen Person zeigen, welche intimen Berührungen gewünscht sind:

Was ist unterstützend im Sprechen und Zeigen über das eigene Berührt-werden-wollen? Was bereitet Lust / Genuss?

- Wissen, was ich mag oder Offenheit, es herauszufinden
- Konsensorientierung, Grenzen achten
- Fragen stellen, Kommunizieren
- Reaktionen zeigen und eine verbale oder non-verbale Rückmeldung geben, ob/ wie mir etwas gefällt („kein Seestern sein, [der nicht reagiert]“)
- Vertrauen und Vertraulichkeit
- Lösen von 0815-Vorstellungen
- Offen für Neues sein
- Das persönliche Zeigen und Benennen ist keine übertragbare Bedienungsanleitung
- Offenheit und Respekt

Austausch

Im Austausch wird angesprochen, dass Lernen auch bedeutet, sich etwas zu trauen und die eigenen Grenzen auszuweiten oder zu überschreiten. Lernen und Ausprobieren als Erweiterung des eigenen Bedürfnis-/ Grenzhorizonts. Auch um nicht zu weit weg von den eigenen Grenzen zu sein. Folgende Fragen können helfen: Was möchte ich von mir zeigen? Welche Position ist bequem? Welche zeigt, was ich zeigen möchte? Dabei pragmatisch und konkret sein.

Workshop 4 - Inter*, Trans* und Nicht-Binarität in der Schule – TIN* in der Schule (Fortsetzung zu Workshop 1)

Workshop-Leitung: Ursula Rosen, Oberstudienrätin a.D. und Publizistin

Workshop-Inhalt

Gliederung Teil2

- TIN*Kinder in der Schule
- TIN*Eltern
- Auftrag Demokratieerziehung
- Beispiele für Thematisierung geschlechtlicher Vielfalt im Unterricht
- Geschlechtliche Vielfalt im außerunterrichtlichen Bereich
- Materialtisch

TIN*Kinder in der Schule

TIN*Kinder in der Schule

- Sie erleben in Spielen, Texten, Anreden eine zweigeschlechtliche Norm, in die sie aufgrund ihrer Körperlichkeit nicht (vollständig) hineinpassen.
- Spiele „Jungen gegen Mädchen“
- Liebe Schülerinnen und Schüler...
- Mädchenumkleiden, Mädchentoiletten
- Jungenumkleiden, Jungentoiletten
- Sporttabellen für Mädchen, Tabellen für Jungen...

inter* und trans*Kinder in der Schule

- Vermittlung körperlicher Normen im Sexualkundeunterricht:
- Jungen haben Hoden!
- Mädchen haben Eierstöcke und eine Gebärmutter!
- Jungen haben einen Penis (deutlich größer als eine Klitoris)!
- Mädchen haben eine Klitoris (deutlich kleiner als ein Penis)!
- Unsicherheit, Angst, Einsamkeit „Ich bin ein Monster!“

Ursula Rosen berichtet von den Erfahrungswerten, dass Offenheit zum Thema inter* in der Schule, also z.B. eine Anmeldung als inter* Kind, eher zu Akzeptanz führt. Der oft aus dem medizinischen System vermittelte Rat, „es“ nicht zu thematisieren und darüber nicht zu informieren, führt zu der häufigen Praxis des Versteckens, Operierens und der Angleichung an die körperlichen Normvorstellungen oder zum Abmelden vom Schwimmunterricht oder

von Klassenfahrten. Wichtig und hilfreich ist bei der Thematik der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt in der Schule, nicht ein konkretes Kind als Beispiel in den Mittelpunkt zu stellen, sondern das Thema generell (inter*, trans*, Regenbogenfamilien etc.) anzusprechen.

Auch relevant: Wer sich vor der Schule outen möchte, sollte über mögliche Konsequenzen und mögliche Handlungsmöglichkeiten informiert werden. Schließlich kann es zu Sprüchen oder Ausgrenzung kommen.

TIN*Kinder in der Schule

- Gefahr der Ausgrenzung – auch durch Lehrkräfte
- Misgendering
- Deadnaming
- Toilettenfrage
- Frage der Sportumkleiden

inter* und trans* Kinder in der Schule

Ursula Rosen erläutert, dass viele Kinder heute noch an der Klitoris operiert würden, wenn diese nicht den Normvorstellungen entspräche. Mit der Folge, dass die Empfindsamkeit des Gewebes durch die Narbenbildung sehr beeinträchtigt sein könne. Auch in der Sprache zeige sich eine Normalität, die sehr mit Scham behaftet ist, wenn es um Körperlichkeit und Sexualität

gehe. Es werde empfohlen, den Begriff Vulvalippen statt Schamlippen zu verwenden, oder Vagina statt Scheide. Die Sprache ändere sich langsam, so wie sich auch die Lebenswirklichkeiten vieler Menschen verändere.

In der Schule gebe es aufgrund des mangelnden Wissens und der weiterhin vorhandenen Tabuisierung meist eine strikt binäre Sicht auf Geschlecht. In Bezug auf das Misgendering brauche es mehr Mut in den Schulen – so sollten Lehrkräfte einschreiten, wenn z. B. Kinder von anderen Lehrkräften misgendered würden (also mit dem nicht realen Geschlecht oder Namen angesprochen werden). Häufig werde geschwiegen – und damit würden die Kinder, die gerade in ihrer Existenz angegriffen würden, allein gelassen. Bei der Verwendung von Neopronomen (also Pronomen jenseits von „er“ und „sie“) zeigten sich inzwischen große Unterschiede in den einzelnen Schulen. In einigen Schulen werde über Pronomen, Vielfalt und Neopronomen gesprochen. In anderen Schulen werde das Gespräch verweigert und als Gender-Gaga abgetan.

Ursula Rosen: „Eigentlich ist der Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt und Intergeschlechtlichkeit ganz einfach: Frage die Menschen, mit welchem Namen sie angesprochen werden möchten und welches Pronomen passt (oder ob es überhaupt eins gibt). Spitznamen werden ja schließlich auch verwendet.“

Wir tauschen uns im Workshop über unsere Erfahrungen mit dieser Regel aus. Die Anrede „Divers“ oder „Mitmensch“ scheint für Erwachsene schwieriger umzusetzen zu sein. Kinder können das oft schneller und nehmen auch Neopronomen schneller an. Die Erfahrungen zeigen, dass Lehrkräfte oft zu wenig über das Wissen verfügen, dass trans* und inter* nicht dasselbe ist. Inter* ist primär eine körperliche Besonderheit, nur wenige Kinder outen sich in der Schule als inter* Kinder oder Kinder mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, viele von ihnen haben unabhängig von ihrer Körperlichkeit eine weibliche oder männlich geschlechtliche Selbstwahrnehmung. Falls die Trans*-Thematik eine Rolle spielt, ist es hilfreich, Schulpsycholog*innen sehr frühzeitig mit einzubeziehen. Wenn die Kinder erst einmal in die Pubertät kommen, kann es für bestimmte Unterstützungswege zu spät sein.

Bedarfe von TIN*Kindern

Bedarfe von TIN*Kindern

- Annahme des Kindes durch das soziale Umfeld als Voraussetzung für eine stabile Persönlichkeit
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes
- Altersgerechte Aufklärung
- Schutz vor Ausgrenzung
- Gesprächsangebote (Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeiter*in ...)
- Schutz der Intimsphäre in Umkleiden und Toilettenräumen

Wenn es zu Ausgrenzung kommt, sollte das direkt angesprochen werden. Egal ob auf dem Schulhof oder im Unterricht. Hier sind wieder Lehrkräfte gefragt, erklärt Ursula Rosen. Outet sich ein Kind als trans* oder inter*, komme es oft zur Diskussion des Umgangs mit Blick auf Toiletten oder Sportunterricht. Die Praxis zeige, dass es sich in der Regel ohne Schwierigkeiten organisieren lasse, dass ein Schutzraum als Umkleidekabine zur Verfügung gestellt werden könne (z. B. Toilettenkabine). So einen Schutzraum sollte es allerdings auch für andere Kinder geben – wie Kinder mit Behinderungen, mit Übergewicht, mit Vorbehalten gegen öffentliches Umkleiden aufgrund ihrer Religion... Eigentlich sollten alle Kinder die Möglichkeit haben, sich in einem abgetrennten Bereich umzukleiden, wie es auch in Schwimmbädern oft zu finden sei.

TIN* Eltern

Gefühlswelt der Eltern



Die Gefühlswelt der Eltern werde geprägt durch ein Wechselspiel von Angst, Scham, Schuld und Tabu, sagt Ursula Rosen. Die Workshop-Teilnehmenden tauschen sich aus über gesellschaftliche Erwartungen an Kinder und die damit verbundene Last der Mütter aus: Bei der Geburt wird ein „makelloser“ Kind erwartet, das gesellschaftlichen Vorstellungen von Normalität entspricht. Entspricht das Kind nicht diesen Erwartungen, entsteht bei

vielen Müttern Scham – erst die Scham für das Kind, später die Scham für sich selbst, weil jedes Kind liebenswert ist.

Wird die pränatale Diagnostik genutzt, wird (zum Teil auch heute noch) Druck ausgeübt. Ursula Rosen berichtet von werdenden Eltern, denen bei der Information über die Intergeschlechtlichkeit des Kindes die Spätabtreibung empfohlen wurde. Diese ist bis zum Einsetzen der Wehen möglich, wenn die gebärende Person glaubhaft darlegen kann, dass sie mit „so einem Kind“ einer zu großen psychischen Belastung ausgesetzt ist. Intergeschlechtlichkeit gilt häufig als Behinderung und wird als Belastung für die Eltern angesehen. An dieser Stelle ist die Inklusionsbereitschaft der Gesellschaft gefordert – Kinder mit Abweichungen von der gesellschaftlichen Norm sollten einfach nicht behindert werden.

TIN*Eltern

- Möglicher Umgang mit der Schule:**
- Verschweigen (vor allem bei operierteinter*Kindern)
 - Angst, dass Intergeschlechtlichkeit bekannt wird (Abmelden vom Schwimm-Unterricht...)
 - Angst, dass das Kind ausgegrenzt/gemobbt wird
 - Evtl. Gespräche mit einzelnen Lehrkräften (Beratungslehrkraft, Klassenlehrer*in)
 - Nur selten Thematisierung in der Klasse oder sogar der gesamten Schule (kostet immer noch viel Mut)
 - **Das Tabu ist wirksam – vor allem bei Inter!!**

Erwartungen von Eltern an Schule

- Schulleitungen: Grundlagenwissen über Inter* und Trans* und die aktuelle Rechtslage (z.B. PStG)
- Sekretariate: Möglichkeit der Anmeldung von Kindern ohne Geschlechtseintrag oder „divers“
- Lehrkräfte: Grundlagenwissen über geschlechtliche Vielfalt
- Biologie-Fachlehrer*innen: Thematisierung von Inter*, Trans* und Nonbinarität im Sexualkundeunterricht
- Beratungslehrkräfte/Schulpsycholog*innen: Wissen und Einfühlungsvermögen

Auftrag Demokratieerziehung

- „Die Menschenwürde ist die wichtigste Werteentscheidung des Grundgesetzes. Sie kommt allen Menschen allein schon kraft ihres Menschseins zu und ist unantastbar. Somit ist auch Schule kein wertneutraler Ort.“ (S.3)
- „Schule muss ein Ort sein, an dem demokratische und menschenrechtliche Werte und Normen gelebt, vorgelebt und gelernt werden.“ (S.3)
- „Das pädagogische Handeln in Schulen ist von demokratischen Werten und Haltungen getragen, die sich aus den Grundrechten des Grundgesetzes und aus den Menschenrechten ableiten lassen.“ (S.3)
- Quelle:
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Demokratieerziehung.pdf (letzter Zugriff 12.04.2021)

Beispiele für Thematisierung geschlechtlicher Vielfalt im Unterricht

Intergeschlechtlichkeit im Unterricht zu thematisieren, unterbleibt oft aus Angst, sich in einem Themenfeld, in dem man nur wenig Sachkompetenz hat, zu blamieren. Diese Angst nimmt mit der Höhe der Klassenstufe zu, denn je höher ein Jahrgang ist, desto konkreter oder komplexer können die Fragen der Schüler*innen werden. Es fehlt leider oft der Mut zu sagen: „Ich weiß es nicht genau, lasst uns zusammen nach Informationen suchen und uns schlau

machen.“ Also kommen die Themen Intergeschlechtlichkeit oder geschlechtliche Vielfalt im Unterricht kaum vor.

Ein Beispiel im Umgang mit Abwertungen unter Schüler*innen ist es, die abwertenden Begriffe aufzugreifen und erklären zu lassen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sie danach nicht mehr verwendet werden.

Geschlechtliche Vielfalt als Thema in der Grundschule

Abschließend nennt Workshopleiterin Ursula Rosen einige Beispiele, wie geschlechtliche Vielfalt in der Grundschule thematisiert werden könne:

Geschlechtliche Vielfalt im Deutschunterricht

- Jugendromane (z.B. „Weil ich so bin“)
- Analyse von Kinderbüchern
- Film „Hermes und Aphrodite: Sprechblasen“
- Kurzgeschichte Inter*
- Gendergerechte Sprache: „Mitgemeint“
- Bildband I*D

Geschlechtliche Vielfalt im Biologieunterricht

Trans* und inter* Kinder erleben viel Ausgrenzung auch im Schulkontext, vor allem im ländlichen Raum. Die Erfahrungen zeigen, dass ihre Existenz kaum bekannt ist. So werden im Biologie- bzw. Sexualkundeunterricht körperliche Normen vermittelt, die ihre Existenz weiter in Frage stellen. Hier brauchen Lehrkräfte auf der einen Seite Informationen und auf der anderen Seite die Offenheit, die zur Verfügung stehen Informationen auch anzunehmen.

- Unterrichtseinheit aus Alles divers!
- Unterrichtseinheit aus „Generation Z“
- Neulich in der CAIS-Welt
- Film „Hermes und Aphrodite“
- Film „Mädchenseele“

Geschlechtliche Vielfalt im Politikunterricht

- Thema Menschenrechte
- Thema Grundgesetz
- Unterrichtseinheit aus Alles divers!
- Unterrichtseinheit aus „Generation Z“
- Unterrichtseinheit Zeitschrift Unterricht Politik

Geschlechtliche Vielfalt im Sportunterricht

- Unterrichtseinheit aus „Generation Z“ zur Geschichte des Sex-Test
- Caster Semenya und Dutee Chand
- Problematik der gegenderten Toiletten und Umkleiden für TIN-Schüler*innen
- Problematik der Leistungslisten für TIN-Schüler*innen
- Film „Hermes und Aphrodite“

Zusätzliche Unterstützung im Umgang mit TIN*

Auch Schulpsycholog*innen sind im Themenbereich geschlechtliche Vielfalt oder Intergeschlechtlichkeit wenig ausgebildet. Darum fehlt in vielen Fällen die eigentlich benötigte Unterstützung. In der Praxis zeigt sich, dass es insgesamt zu wenig Schulpsycholog*innen gibt – in Schleswig-Holstein gibt es allerdings den schulpsychologischen Dienst (für alle Schulen zuständig). Auch wenn nur einzelne Schüler*innen betroffen sind, kann dieser Dienst angesprochen werden.

Im Workshop wird diskutiert, an wen sich Lehrkräfte wenden können, wenn sie das Thema geschlechtliche Vielfalt mit Blick auf Intergeschlechtlichkeit in der Schule thematisieren wollen. Einige wenden sich an das SCHLAU-Projekt (<https://schlau-sh.de>). Hier können Workshops für die Schüler*innen angefragt werden. Geht es um intergeschlechtliche oder trans* Kinder, kann auch der Austausch mit Kolleg*innen oder der Schulsozialarbeit bzw. Schulseelsorge hilfreich sein. Dabei braucht es auf allen Ebenen geschulte Personen, um passende Handlungsmöglichkeiten zu finden.

Geschlechtliche Vielfalt im außerunterrichtlichen Bereich

- AGs
- SV-Arbeit
- Projektwochen
- Beratungslehrkräfte/Schulsozialarbeit
- Sekretariat
- Elternabende
- Schulprofil

Materialtisch



Ursula Rosen stellt sehr viele verschiedene Materialien für den Unterricht vor, die Vielfalt darstellen können. Eine Übersicht findet sich hier: <https://www.alles-divers.de/allesdivers.html>

Ein ganzer Tisch voller Spiele, Bücher, Material, darunter: Unterrichtsmaterial für Grundschule und Förderschule, U-Material für Sek I, U-Material für Sek II, Spiele für den Freizeitbereich, Kinderbücher, Jugendbücher und autobiographische Romane, Filme

Foto: Andrea Dallek, HAKI e.V.

Workshop 5 – Das Selbstbestimmungsgesetz und sich daraus ergebende Regelungsbedarfe

Workshop-Leitung: Susanna Roßbach, Deutscher Juristinnenbund



Das Selbstbestimmungs- gesetz

UND SICH DARAUS ERGEBENDE
REGELUNGSBEDARFE

SUSANNA ROßBACH
(DEUTSCHER JURISTINNENBUND)

27.8.2022

Workshop-Inhalt

Was machen wir heute?

- Vorstellen und Kennenlernen
- Rechtlicher Status Quo
- Die Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz
 - Was wissen wir schon, was wissen wir noch nicht?
 - Diskussion einzelner Punkte
- Weitere Regelungsbedarfe
- Abschlussrunde

Vorstellen und Kennenlernen

- Wie heißt du und wie möchtest du angesprochen werden?
- Warum bist du heute hier?
- Welche rechtlichen Vorkenntnisse bringst du mit?
- Welche Hunde liebst du am meisten?



Foto: Ron Lach, CC-Lizenz

Rechtlicher Status Quo

- obligatorischer Geschlechtseintrags im Geburtenregister

Personenstandsgesetz (PStG) § 21 Eintragung in das Geburtenregister

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Rechtlicher Status Quo

Geburtsurkunde

Standesamt
Registernummer

Kind

Geburtsname
Vorname(n)
Geschlecht weiblich männlich divers § 22 Abs. 3 PStG
Geburtsstag
Geburtsort
Religion

Rechtlicher Status Quo

- Ersteintrag: immer fremdbestimmt (i.d.R. anhand der Genitalien)
- daher Korrekturmöglichkeit notwendig
- Menschen- und verfassungsrechtlicher Hintergrund:
 - Recht auf Finden und Anerkennung der Geschlechtsidentität (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)



sio
@bestinsio

I dont know what gender I was assigned at birth. I dont remember anything from that day

Rechtlicher Status Quo

- in Deutschland aktuell zwei Korrekturmöglichkeiten
 - TSG-Verfahren
 - § 45b PStG
- offizielle Position des BMI (und in der Folge der Standesämter):
§ 45b PStG ist nur für inter* Personen anwendbar, trans* Personen sind weiter auf das TSG-Verfahren verwiesen

Die Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz

Das Selbstbestimmungsgesetz

„Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Dazu gehör[t] ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht [...].“

Koalitionsvertrag, 2021-2025, S. 119

Das Selbstbestimmungsgesetz

„Die zeitlichen Planungen sind noch nicht abgeschlossen.“

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage vom 19.7.2022



- heute gibt es noch keinen Gesetzesentwurf, sondern lediglich ein Eckpunktepapier

Das Selbstbestimmungsgesetz: Was wissen wir noch nicht?

- Wann kommt das Selbstbestimmungsgesetz?
- Was wird im konkreten Gesetzesentwurf stehen (Wortlaut)?
- Welche der angekündigten Regelungen schaffen es in den Gesetzesentwurf?
- Wie werden einzelne Punkte gesetzgeberisch ausgestaltet?

Das Selbstbestimmungsgesetz: Was wissen wir schon?

Zielsetzungen laut Eckpunktepapier

- einheitliche Regelung für alle Menschen schaffen
- neues Verfahren vor dem Standesamt einführen
- Trennung von medizinischen Maßnahmen und personenstandsrechtlichem Geschlechtseintrag verdeutlichen

Eckpunkte der wesentlichen Inhalte

- insb. Abschaffung des TSG und Einführung eines Verfahrens vor dem Standesamt

Kern: Einführung eines Verfahrens vor dem Standesamt

- Erklärung mit Eigenversicherung, dass die Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlechtseintrag übereinstimmt
- ohne Vorlage von ärztlicher Bescheinigung oder Begutachtung
- gilt einheitlich für alle Menschen
- Rechtsfolge: Korrektur des Geschlechtseintrags und Eintrag neuer Vornamen

Kern: Einführung eines Verfahrens vor dem Standesamt

- Kern ist in der Ampel-Koalition – weitgehend – unumstritten und wird von Verbänden befürwortet
- setzt menschenrechtliche Standards und politische Forderungen nach geschlechtlicher Selbstbestimmung auf europäischer Ebene (Resolution 2048/2015) um
- Prognose: wird sehr wahrscheinlich kommen

Weitere Regelungen: Minderjährige

- Minderjährige bis 14 Jahre: (beide) Sorgeberechtigte geben die Erklärung gegenüber dem Standesamt ab
- Minderjährige ab 14 Jahre: Minderjährige geben die Erklärung selbst mit Zustimmung (beider) Sorgeberechtigten ab
- bei Verweigerung: Zustimmung durch das Familienrecht möglich
- zusätzlich Ausbau und Stärkung von Beratungsangeboten für Minderjährige und Eltern
 - **für Verbände:** Angebote schon jetzt bereithalten und bewerben!

Weitere Regelungen: Sperrfrist

- nach erfolgter Korrektur: Sperrfrist von einem Jahr
- gesetzgeberische Intention: Übereilungsschutz, Sicherstellung der Ernsthaftigkeit des Änderungswunsches

Weitere Regelungen: bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot

- Gesetz soll bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot enthalten
- also als Ordnungswidrigkeit (≠ Straftat)
- Einzelheiten aber noch unklar
 - Für welche Handlungen?
 - Für welche Personengruppen? Nur für staatliche Stellen?
 - Rechtsfolge?
 - Chance, an Gesetzgebung mitzuwirken!

Weitere Regelungen: Anerkennungsleistungen

- Anerkennungsleistungen für Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind
- Einzelheiten aber noch unklar
 - insb. Höhe
 - insb. Verfahren
 - Chance, an Gesetzgebung mitzuwirken!

Regelungsbedarfe in anderen Gesetzen: Exkurs zum Abstammungsrecht

- Abstammungsrecht regelt rechtliche Zuordnung von Eltern zu Kindern

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1591 Mutterschaft

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1592 Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist

Regelungsbedarfe in anderen Gesetzen: Exkurs zum Abstammungsrecht

- keine Regelung für Zwei-Mütter-Familien: zweite Mutter wird nicht automatisch in die Geburtsurkunde eingetragen, sondern muss ihr Kind adoptieren
- Gesetzesreform angekündigt
- allerdings wohl zunächst nur als (kleine) Interims-Reform für diese Konstellation



Regelungsbedarfe in anderen Gesetzen: Abstammungsrecht

- trans* Elternschaft war vom Gesetz ursprünglich nicht vorgesehen
 - „dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit“ als – verfassungswidrige – TSG-Voraussetzung
- § 11 TSG: Eltern-Kind-Verhältnis bleibt von Personenstandskorrektur unberührt
- § 5 Abs. 3 TSG: Ausnahme vom Offenbarungsverbot für Geburtsurkunde des Kindes

Regelungsbedarfe in anderen Gesetzen: Abstammungsrecht

- auch heute noch: trans* Eltern werden mit unkorrigiertem Geschlechtseintrag und Deadname in die Geburtsurkunde ihrer Kinder eingetragen
- Personen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag (wohl) als Mutter oder in der zweiten Elternstelle gar nicht
- Begründung (BGH): Eintrag der Eltern im Geburtenregister soll nicht im Widerspruch zu biologischer Zeugung stehen
 - aber: rechtliche Eltern ≠ biologische Eltern

Regelungsbedarfe in anderen Gesetzen: Abstammungsrecht

- Eckpunktepapier: Reform zusammen mit (großer) Abstammungsrechtsreform
 - für Verbände: Potentiale für Kooperationen mit anderen Verbänden!
- Inhalt noch unklar, aber Abbau von Diskriminierungen gewollt
 - Chance, an Gesetzgebung mitzuwirken!
- Interimslösung, etwa für Schule oder bei Grenzübertritt

Sonstige Regelungsbedarfe in anderen Gesetzen

- Namensrecht
 - im Hinblick auf geschlechtsspezifische Familiennamen
 - Eckpunktepapier: mit Namensrechtsreform in dieser Legislaturperiode
- Passrecht
 - Personen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag können auch Pass mit bei Geburt zugewiesenem Geschlecht bekommen (sonst „X“)
 - bisher nur bei Änderung nach § 45b PStG
 - noch im Grünen-Entwurf (2020), nicht mehr im Eckpunktepapier
 - im Blick behalten bei Gesetzesentwurf

Sonstige Regelungsbedarfe in anderen Gesetzen

- Recht der Gesundheitsleistungen
 - Koalitionsvertrag: Übernahme der Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen von der Gesetzlichen Krankenkasse
 - Eckpunktepapier betont Trennung von Personenstand und geschlechtsangleichenden Maßnahmen
 - im Blick behalten als politische Forderung

Kern: Einführung eines Verfahrens vor dem Standesamt

- Vorschlag in Entwurf der GRÜNEN (2020), BT-Drucks. 19/19755:

„§ 45b

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung

(1) Jede Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll.

- ebenso denkbar: Streichung von § 45b PStG und Regelung in eigenständigem Gesetz

Sonstige Regelungsbedarfe in anderen Gesetzen

- Recht der Gesundheitsleistungen
 - Koalitionsvertrag: Übernahme der Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen von der Gesetzlichen Krankenkasse
 - Eckpunktepapier betont Trennung von Personenstand und geschlechtsangleichenden Maßnahmen
 - im Blick behalten als politische Forderung

Außergesetzliche Folgefragen

- nicht vom Gesetzgeber zu entscheiden, aber oft kontroverser Diskussionsgegenstand
- Toiletten, Umkleiden, Hochleistungssport...

„I believe that forcing trans people to involve themselves in these closed-loop debates ad infinitum is itself a tactic of those who wish to oppress us. Such debates are time-consuming, exhausting distractions from what we should really be focusing on: the material ways in which we are oppressed.“



Außergesetzliche Folgefragen

- auch berechtigte Erwägungen, etwa Sicherheit geschützter Frauenräume
- Annahme: große Änderungen durch das Selbstbestimmungsgesetz
- aber: Entscheidung über Zugang schon heute nicht anhand des Geschlechtseintrags, sondern anhand der Identität und allgemeiner (Sicherheits-) Erwägungen

- Aber: Gesetzgeber hat hier keine Kompetenz
 - Irrtümer aufdecken!



Frauenhauskoordination e.V.
@fhk_ev

...

Auf das Urteilsvermögen der erfahrenen Fachkräfte im Frauenhaus zu vertrauen, ist nicht zuletzt auch eine Frage des Respekts vor der professionellen Arbeit, die Frauenhäuser seit Jahrzehnten leisten. 🌻
[#trans](#) [@svenlehmann](#) [#IstanbulKonvention](#)

Abschlussrunde

- Wie fühlst du dich?
- Was aus diesem Workshop willst du anderen Personen weitererzählen?
- Worüber willst du noch nachdenken?



Foto: Ron Lach, CC-Lizenz

Zu diesem Workshop lagen keine Notizen vor. Darum sprechen die Folien für sich. 😊

Workshop 6 – TIN* im Gesundheitssystem

Workshop-Leitung: Annette Güldenring, Oberärztin am Westküstenklinikum Heide

Workshop-Inhalt:

- **Trans* im Gesundheitssystem**
- **Medizingeschichtliche Einordnung**
- **Gender**
- **Krankenkassen**
- **Minoritätenstress**
- **Begleitende psychische Störungen**
- **Transitionsunterstützende Therapie**



Trans* im Gesundheitssystem

Die Workshopleitende erläutert, dass im derzeit noch angewendeten Katalog ICD 10 Transsexualität mit der Kennziffer F64.0 werde. Dagegen laute die Selbstbeschreibung der so diagnostizierten Menschen meist Transidentität. Im künftig gültigen ICD 11 werde der bisherige „Transsexualismus“ zur Geschlechtsinkongruenz mit der Kennziffer HA60, im US-Katalog DSM laute die Bezeichnung „Geschlechtsdysphorie“. Darüber hinaus gebe es weitergehende Selbstbeschreibungen wie non-binär, genderqueer, agender oder genderfluid.



Geschichtliche Aspekte

Medizingeschichtliche Einordnung

Anette Gldenring:

- „1886 ist im Standardwerk „Psychopathia sexualis“ von Krafft-Ebing die Rede vom „Wahn der Geschlechtsverwandlung“
- „1918 schreibt Magnus von Hirschfeldt: „Alle Frauen und Mnner sind einzigartige Mischungen mnnlicher und weiblicher Eigenschaften.“ und „Therapie ist unmglich und der Arzt ist sogar verpflichtet die Umkleidung zu gestatten, ja anzuordnen.“
- „1979 versteigt sich Sigusch in „Leitsymptome Transsexualitt“ zu der Aussage: *„Im rztlichen Gesprch wirken Transsexuelle khl-distanziert und affektlos, starr, untangierbar und kompromisslos, egozentrisch, demonstrativ und ntigend durchtypisiert. Die zwischenmenschlichen Beziehungen Transsexueller sind stark gestrt, weil ihnen Einfhlungsvermgen und Bindungsfhigkeit weitgehend fehlen.“*

Stigmatisierende Stressoren

- Beginnend in frühen Entwicklungsphasen
- Über die Lebensspanne
- Heteronormativer Erwartungsdruck
- Internalisierte Trans Negativität
- Leben in Verstecken und Subkulturen
- Doppelleben
- Vermeidung von Coming-Out Entscheidungen
- Häufig bahrend für begleitende psychische Störungen
- Etc.

Begleitende psychische Störungen

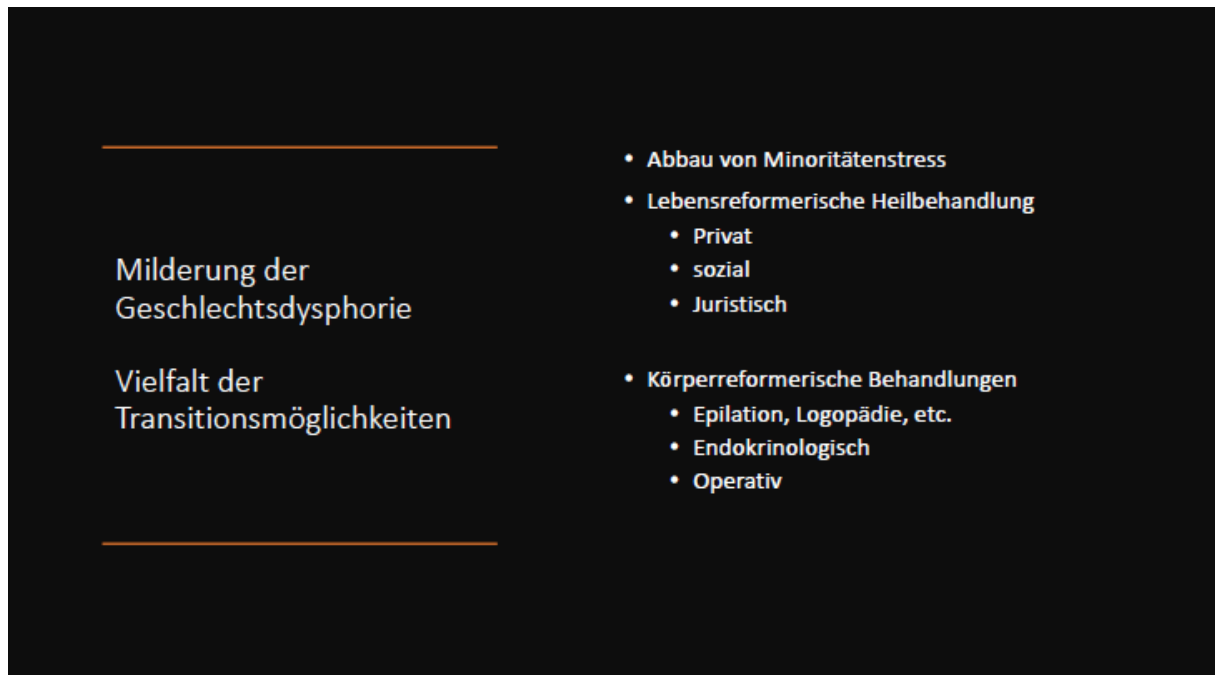
Minoritätenstress sei häufig bahrend für begleitende psychische Störungen. Davon seien auch trans* Menschen betroffen. Folgende psychische Störungen werden bei trans* Menschen diagnostiziert:

Begleitende psychische Störungen

Affektive Störungen	ca 45 %
Substanzmissbrauch	ca 45 %
Angststörungen	ca 23 %
Persönlichkeitsstörungen	ca 42 %
Psychosen	ca 7 %

Borderline-Störungen seien eine denkbare Folge der Geschlechtsdysphorie, erklärt die Workshopleitende. Psychosen machten eine Transition unplanbar. Grundsätzlich seien Trans*Behandlungen keine Notfallbehandlungen.

Transitionsunterstützende Therapie



Anette Gldenring erluert, dass der therapeutische Raum geschlechtsneutral sei. Die Geschlechtsdysphorie knne gemildert werden durch:

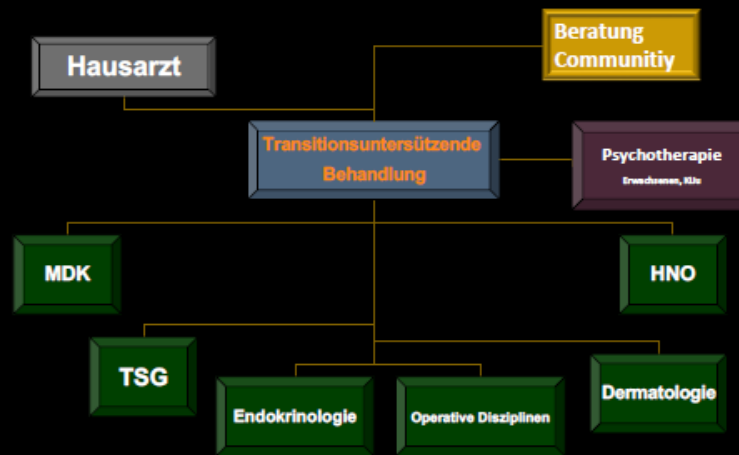
- Abbau von Minorittenstress
- „Lebensreformerische“ Heilbehandlung
 - Privat
 - Sozial
 - Juristisch

Darber hinaus bestehe eine Vielfalt der Transitionsmglichkeiten im Sinne krperreformerischer Behandlungen:

- Epilation, Logopdie, etc.
- Endokrinologisch
- Operativ

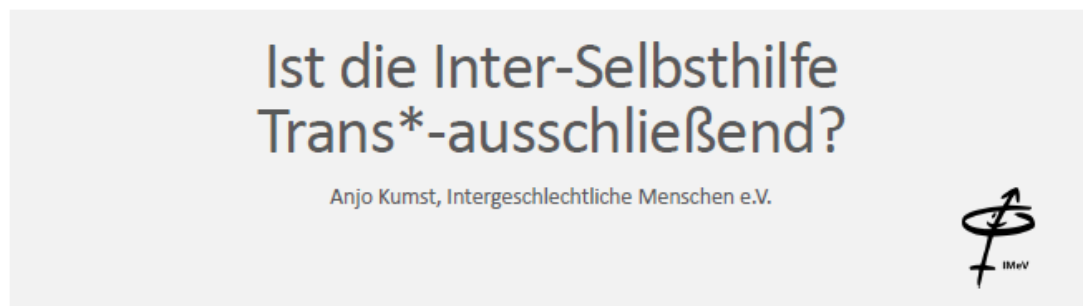
Die Transition erfolge in einem interdisziplinren Setting mit mehreren Instanzen und Handelnden.

Interdisziplinäres Setting



Workshop 7 – Ist die Inter-Selbsthilfe Trans*-ausschließend?

Workshop-Leitung: Anjo Kumst, Intergeschlechtliche Menschen e.V.



Workshop-Inhalt:

- **Vorstellungsrunde**
- **Wünsche/Bedürfnisse von inter* Personen**
- **Aktuelle Probleme**
- **Lösungsansätze**
- **Fazit**

Vorstellungsrunde

Die Gruppe der Teilnehmenden besteht überwiegend aus inter* Menschen, anwesend ist u.a. auch eine Person, die Elternteil eines inter* Kindes ist.

Definition von „trans*“ im Rahmen des Workshops: Menschen, denen bei der Geburt das männliche oder weibliche Geschlecht zugeordnet wurde, sich aber nicht-binär identifizieren und in die inter* SH gehen. Operationen im Kindesalter fanden nicht statt.

Die These wird aufgestellt, dass trans* Menschen, die nicht der o.g. Definition entsprechen, nicht an inter* SH-Gruppen herantreten.

Ist die Inter-Selbsthilfe Trans*-ausschließend?

- Die Körper nennen wir intergeschlechtlich, die Identität divers oder nicht-binär, den Personenstand divers. Bei Frauen und Männern werden alle Kategorien weiblich oder männlich benannt. Warum?
- Wenn wir akzeptieren, dass Menschen zu männlich und weiblich transitionieren, müssen wir dann nicht auch akzeptieren, dass Menschen zu divers transitionieren?
- In der Inter-Selbsthilfe wollen wir uns untereinander über die erlebten Maßnahmen austauschen. Haben Menschen, die zu divers transitionieren, diese auch erlebt?
- Es geht ja um teilweise schreckliche Erlebnisse durch die Medizin, die Inter-Menschen erlebt haben. Diese haben Menschen, die von der Gesellschaft als Männer oder Frauen angesehen werden, ja gar nicht mitbekommen. Oder doch?
- Haben Transfrauen, die als Jungen erzogen wurden, nicht auch schon zumindest teilweise die andere Wertigkeit von Mädchen erlebt, wie sie immer noch existent ist?



Wünsche/Bedürfnisse von inter* Personen

- Viele inter* Menschen haben den Wunsch, in der SH über gleiche/ähnliche Erfahrungen (z. B. Zwangsmaßnahmen) zu sprechen, wozu trans* aus ihrer Sicht nicht passt (was die Frage nach jungen inter* Menschen, die keine Erfahrung mit Zwangsmaßnahmen haben, aufwirft)

Ist die Inter-Selbsthilfe Trans*-ausschließend?

- Ist das vergleichbar mit Behandlungen, die unumkehrbar sind?
- Der Club geborener Hamburger nimmt nur Menschen auf, die in dritter Generation in Hamburg geboren wurden. Wenn dort nur jemand in Schleswig-Holstein geboren wurde, wird dieser Mensch nicht aufgenommen. Ist das ausschließend?
- Es gibt eine Vielzahl von Selbsthilfegruppen zu verschiedensten Themen. Wenn dort jemand nichts zu dem Thema beitragen kann, würde diese Person nicht aufgenommen werden. Ist das ausschließend?

Meine Meinung: In einer Selbsthilfe für Menschen mit nicht-binärer Identität und/oder diversem Personenstand wäre es gleich, ob dieser Mensch von Geburt an als divers angesehen wurde oder sich später selbst dazu erklärt hat.

Dies ist zu diskutieren. 🙋🙋🙋 😊 😊



Aktuelle Probleme

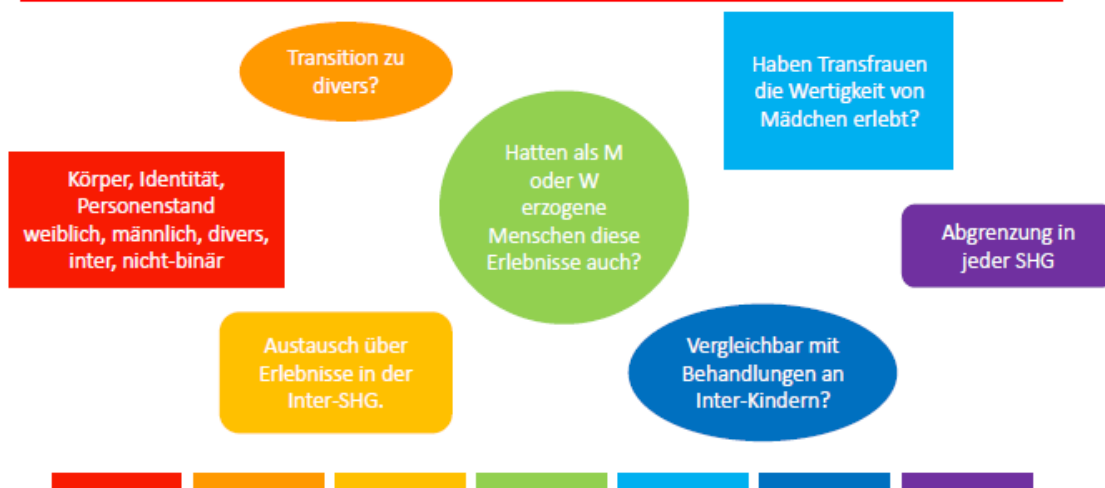
- Diskrepanz zwischen dem, was von SH-Gruppen offiziell verlangt wird (z. B. Gruppe aus Menschen, die in der Kindheit Zwangsmaßnahmen erfahren), und dem, wer dann tatsächlich in der Gruppe aufgenommen wird (z. B. Menschen, die Maßnahmen erst im späteren Leben erfahren haben)

- Personen, die nicht sicher sind, ob sie inter* sind, sollten die Möglichkeit bekommen, in SH-Gruppen zu kommen, ohne vorab prüfen zu lassen, ob sie tatsächlich inter* sind.
- Inter*sein als Gemeinsamkeit allein muss nicht zwangsweise verbinden. Es ist schwer, alle unter einen Hut zu bekommen.
- Vermutung, dass die Abgrenzung zu trans* daraus entstand, dass inter* ursprünglich Zwangsmaßnahmen unterworfen wurden, während trans* um Maßnahmen kämpfen mussten. Heute gibt es auch in der inter* Community vermehrt unterschiedliche Erfahrungen, weshalb geschaut werden muss, ob eine Änderung nötig ist.
- Aktuell gibt es Menschen, die sowohl von inter* als auch von trans* Gruppen abgelehnt werden und somit nirgendwo Hilfe finden.
- Manche Menschen gehen erst einmal „den“ trans* Weg, bevor sie sich mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzen und erfahren, dass sie inter* sind.
- Vorwürfe aus trans* Gruppen, dass inter* es einfach hätten, weil sie Zugang zu allem hätten.
- These, dass es schädlich für die Aufklärung der allgemeinen Gesellschaft sei, wenn divers auch von der trans* Community für sich verwendet wird und der Begriff alles bedeuten kann.
- Bedenken in der inter* Community sind häufig, dass trans* Personen sich nicht als trans*, sondern als inter* definieren wollen, weil es gesellschaftliche eher akzeptiert werde, inter* zu sein, da man dafür nichts könne, fürs trans* Sein scheinbar schon. Daraus entsteht die Angst, dass inter* Personen wieder fremdbestimmt werden.
- Inter* SH-Gruppen sollen ein benötigter Schutzraum sein. Diesem Bedarf steht der Bedarf, Vertraute zu den Gruppentreffen mitzubringen, entgegen.



Folie 4

Ist die Inter-Selbsthilfe Trans*-ausschließend?



Lösungsansätze

- Keine Aufspaltung der SH-Gruppen nach Erfahrungen, sondern einzelne thematisch spezifische Treffen planen. Es muss sowohl allgemeine Gruppen als auch spezifische Austauschräume geben.

- Wenn trans* Personen in inter* Räume kommen, sollte erst einmal zugehört werden. Gleichzeitig muss es möglich sein, Bedenken zu äußern, ohne dass sofort der Vorwurf des Ausschlusses fällt.
- Die Definition von inter* darf nicht der Medizin überlassen werden und Diagnose Voraussetzung für Zugang zu SH-Gruppen werden.
- Kein Zwang, in SH-Gruppen zu äußern, was Person dorthin führt. Wenn jemand gar nicht in die Gruppe passt, kann sie dazu ermuntert werden, in eine andere passende Gruppe zu gehen (nicht einfach nur wegschicken)
- Notwendigkeit, eine Regelung für den Zugang zu inter* SH-Gruppen zu finden, die verschiedenen Bedarfen gerecht wird.

Fazit

Bedarf an kontinuierlichem Austausch zwischen und Aufeinanderzugehen der inter* und trans* Communities mit dem Wissen, dass es potenzielle Reibungspunkte gibt.



Folie 5

Ist die Inter-Selbsthilfe Trans*-ausschließend?

Hurra, wir haben einen Konsens....



Ich bin am Ende 😊



Interview zu Hasskriminalität und der Zentralen Ansprechstelle LSBTIQ* der Landespolizei

Am vergangenen Wochenende hat in Kiel die Schleswig-Holstein Inter* Trans* Tagung stattgefunden. Die Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* in der Landespolizei Schleswig-Holstein¹ hat einen Workshop zum Thema „Hasskriminalität – Handlungsmöglichkeiten und die Rolle der Polizei“ angeboten. Leider gab es zu wenig Anmeldungen, um den Workshop durchführen zu können.

Uns als Veranstalter*innen ist es wichtig, dass die Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* sich und ihre Arbeit vorstellen kann und Hinweise zu Handlungsmöglichkeiten im Falle von LSBTIQ*-bezogener Hasskriminalität geben kann. Wir freuen uns über Möglichkeiten des Austausches!

Vielen Dank, dass du heute bereit bist, dieses Gespräch mit mir zu führen! Magst du dich erst einmal selbst vorstellen?

Ich bin Susann Abraham, Polizistin und bin in der Zentralen Ansprechstelle LSBTIQ* in der Landespolizei Schleswig-Holstein im Nebenamt engagiert. Meine Sensibilisierung zu LSBTIQ*-Themen kommt aus der eigenen Erfahrung. Ich lebe mit meiner Frau und einem Kind zusammen und habe das in jeder Dienststelle, in der ich gearbeitet habe, immer offen benannt. Damit gehöre ich zur Community und kenne den Prozess des Outings.

Was macht die Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* der Landespolizei Schleswig-Holstein?

Als Ansprechpersonen der Zentralen Ansprechstelle LSBTIQ* der Landespolizei Schleswig-Holstein sind wir im Besonderen Ansprechpartner*innen für LSBTIQ*-Gewaltopfer sowie für Initiativen und Organisationen, die sich der Aufklärung und Prävention widmen.

Wir wirken auch nach innen in die Polizei hinein und stärken die Sensibilisierung für LSBTIQ* durch Workshops, Seminare und Gespräche.

Als hauptamtliche Ansprechperson steht Tim Jänke zur Verfügung. Ich selbst bin im Direktionsbereich Kiel und Plön ansprechbar.

Wie wird eure Arbeit oder wie werdet ihr innerhalb der Polizei angenommen?

Als offen lesbische Frau habe ich keine Probleme. Bei schwulen Männern scheint es in einer männerdominierten Organisation wie der Landespolizei etwas schwieriger zu sein, offen mit der eigenen Sexualität umzugehen. Das finde ich sehr schade, dass es hier scheinbar noch Vorbehalte gibt.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Praevention/Opferschutz_Opferhilfe/artikel/lstbiq.html, 28.08.2022

Strukturell sind wir gut eingebunden. Die Ansprechstelle ist direkt bei dem*der Landespolizeidirektor*in angebunden. Der derzeitige Landespolizeidirektor hisst selbst zu bestimmten Anlässen die Regenbogenflagge. Unsere Workshops sind fester Bestandteil in der Ausbildung in den Schulungen für Führungskräfte. Da erleben wir große Dankbarkeit für das vermittelte Wissen. Tim Jänke bietet die Workshops zu allen Themen im Bereich geschlechtliche und sexuelle Vielfalt an. Ich selbst durfte auch bereits ein Seminar für Kolleg*innen zu diesen Themen geben. Ich übe die Tätigkeit im Nebenamt aus und werde regelmäßig dafür fortgebildet.

Wir bieten auch Begleitung an für Menschen, die sich innerhalb der Polizei z. B. als homosexuell oder trans* outen wollen. Da sind wir als Zentrale Ansprechstelle in die Diskussionen um Zimmerverteilungen oder all genders welcome-Toiletten eingebunden. Wir wollen keine Sonderbehandlungen, sondern individuelle Lösungen mit allen Beteiligten finden.

Der Workshop am Sonntag war zum Thema „Hasskriminalität – Handlungsmöglichkeiten und die Rolle der Polizei“ geplant. Was wird denn unter Hasskriminalität verstanden?

Hasskriminalität liegt vor, wenn nicht nur einer Person als Individuum betroffen ist, sondern eine ganze Bevölkerungsgruppe, z. B. alle Schwulen oder alle Lesben. Eine Beleidigung als „schwule Sau“ oder „scheiß Lesbe“ fällt in diesen Bereich. Das Phänomen der Hasskriminalität zählt zur politisch motivierten Kriminalität.

Bei einer individuellen Beleidigung kann eine Strafanzeige gestellt werden und sie wird in der polizeilichen Kriminalstatistik aufgenommen. Die Staatsanwaltschaft wird eingeschaltet und viele Verfahren werden leider eingestellt. Das liegt häufig daran, dass Anzeigen gegen „unbekannt“ gestellt werden, wenn die Tatpersonen nicht klar sind.

Bei politisch motivierter Hasskriminalität ist dies anders. Hier wird automatisch die Kriminalpolizei eingeschaltet und es besteht öffentliches Interesse. Das bedeutet, dass die Taten nicht einfach so eingestellt werden können. Zudem ist für diese Taten ein erhöhtes Strafmaß vorgesehen. Wünschenswert wäre, dass es künftig auch Schulungen zum Thema LSBTIQ* bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten gibt.

Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es für von Hasskriminalität betroffene Personen?

Ich bin Polizistin und möchte gern dafür werben, Anzeige zu erstatten. Wenn ein akuter Fall vorliegt, gern 110 wählen. Damit kann hoffentlich die Tatperson festgestellt und das Verfahren eröffnet werden. Wenn erlebte Hasskriminalität zeitlich zurückliegt oder z. B. im Internet erlebt wurde, kann die Zentrale Ansprechstelle einschaltet werden.

Auch wenn keine Anzeige erstattet werden soll, sind wir für Gespräche offen. Schließlich ist eine unsere Aufgaben die Aufklärungsarbeit auch zum Thema Strafverfahren. Dabei möchte ich gern auf das Legalitätsprinzip hinweisen. Wenn wir von einer Straftat erfahren, sind wir

verpflichtet, dieses zu verfolgen. Aber wir sind Menschen und das hilfreiche Gespräch steht für uns im Vordergrund.

In der Praxis erleben wir es oft, dass wir bei unseren Infoständen zum Beispiel auf einem CSD-Strassenfest angesprochen werden. Da geht es nicht um eigene Betroffenheit, sondern um Erlebnisse anderer Personen und das Herausfinden von Handlungsmöglichkeiten. Dort können wir dann auch Termine für ein späteres Gespräch im geschützten Rahmen vereinbaren. Aber es fällt vielen Menschen in der Community schwer, auf die Dienststelle zu kommen. Da bieten wir dann auch Gespräch an anderen Orten an.

Es gibt auch Polizeigewalt gegen LSBTIQ, da ist eine gewisse Vorsicht gegenüber der Polizei nicht überraschend. Die CSD-Demonstrationen erinnern an massive Polizeigewalt und Polizeiwillkür in New York bis 1969. Wie wollt ihr da das Vertrauen der Community gewinnen?

Auch bei erlebter Gewalt durch die Polizei sind wir ansprechbar. Wir tolerieren keine Hasskriminalität gegen die LSBTIQ Community, auch nicht von Polizist*innen. Selbstverständlich werden wir in solchen Fällen hausintern aktiv. Wenn ich im Bereich Kiel-Plön davon erfahre, kann ich mich direkt an den Direktionsleiter wenden. Je nachdem, was passiert ist, kann die Reaktion bis zum Disziplinar- oder Strafverfahren gehen.

Wichtig ist, sich die Namen der Beteiligten nennen zu lassen. Wir tragen nicht alle den Namen an der Uniform, aber es gibt die Pflicht, die Dienststelle und Dienstausweisnummer zu nennen.

Wir stehen dann nicht auf der Seite der Polizei oder auf der Seite der Community, sondern neutral auf unserer Seite. Jeder Fall wird aufgenommen und innerhalb der Polizei thematisiert.

Wir finden es sehr schade, dass negative Erlebnisse mit einzelnen Polizist*innen bei einigen zur generellen Ablehnung der Polizei führen. Ich bin auch ein Teil der Community und ich bin auch ein Mensch. Darum trete ich für Akzeptanz für alle Menschen ein. Dabei sind unterschiedliche oder kritische Meinungen und Protest willkommen, wenn sie Respekt vor uns als Menschen zeigen. Denn darum geht es beim CSD schließlich auch: Alle sollen sein können, wie sie sind.

Was würdest du Betroffenen an Handlungsmöglichkeiten außerhalb der Anzeige empfehlen?

Ich empfehle auch außerhalb der Polizei Anlaufstellen aufzusuchen, die unterstützen können. Da gehört die HAKI mit dazu. Darum ist die Vernetzung so wichtig, um die passende Verweisberatung machen zu können. Es ist immer hilfreich auch Freund*innen einzuschalten und sich emotionale Unterstützung zu holen. Manchmal ist wichtig, neutrale Stellen einzubeziehen, die Offenheit für verschiedene Wege und Positionen mitbringen. So können neue Wege gefunden werden, die im gewohnten Umfeld nicht bekannt sind.

Warum engagierst du dich persönlich in diesem Bereich?

Mein persönliches Ziel ist es, dass sich alle Menschen in ihrer Rolle wohlfühlen und sich selbst ausleben können. Egal ob in der Polizei oder an anderen Orten. Ohne dafür angegriffen zu werden.

Vielen Dank für das Gespräch!

Das Gespräch führte Andrea Dallek, HAKI e.V. am Montag, 29.08.2022 mit Susann Abraham, Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ in der Landespolizei Schleswig-Holstein.*

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSSTELLEN

Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel
antidiskriminierungsstelle@landtag.lsh.de
www.antidiskriminierungsstelle-sh.de
Telefon +49 431.988-1240

HAKI e.V.

Raum für lesbische, schwule, bi, trans*, inter*
und queere Menschen in Schleswig-Holstein
Walkerdamm 17
24105 Kiel
post@haki-sh.de
www.haki-sh.de
Telefon +49 431.17090

Lambda:nord / Beratungsstelle NaSowas
Mengstraße 43
23552 Lübeck
info@lambda-nord.de
www.lambda-nord.de
Telefon +49 431.7075388

LSVD - Lesben- und Schwulenverband
Schleswig-Holstein e.V.
Postfach 2641
24916 Flensburg
schleswig-holstein@svd.de
www.schleswig-holstein.svd.de
Telefon +49 157.85445670

Weitere Angebote unter: www.echte-vielfalt.de

ECHTE VIELFALT. IM ECHTEN NORDEN.

Die Landespolizei Schleswig-Holstein unterstützt den Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten.



www.echte-vielfalt.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ*
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
LSBTIQ@polizei.landsh.de
Telefon +49 431.160-60020

Fotos

Landespolizei Schleswig-Holstein

Layout

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, StSt 4

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung
- auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Stand

04/2021

Die Landespolizei im Internet:
www.polizei.schleswig-holstein.de



Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ*



BEI UNS SIND SIE RICHTIG!

Gewalttaten gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen (LSBTIQ*) haben keinen Platz in unserer Gesellschaft.



Um Vertrauen zu schaffen und zu verdeutlichen, dass wir **NEIN** zu jeglicher Form der Diskriminierung und Hasskriminalität sagen, stehen Ihnen bei der Landespolizei Schleswig-Holstein Ansprechpersonen für LSBTIQ* zur Verfügung.

Als Ansprechpersonen der Zentralen Ansprechstelle LSBTIQ* der Landespolizei Schleswig-Holstein sind wir im Besonderen Ansprechpartner*innen für LSBTIQ* Gewaltopfer sowie für Initiativen und Organisationen, die sich der Aufklärung und Prävention widmen.

Kontaktaufnahmen und Gespräche werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Bitte beachten Sie, dass wir der Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten gem. § 163 StPO unterliegen.

Kommen Sie mit uns ins Gespräch. Wir beraten Sie gern und vermitteln gegebenenfalls an ein Opferhilfeprojekt, welches Sie umfassend in rechtlicher und psychologischer Hinsicht unterstützen kann. Eine Strafanzeige ist hierfür nicht zwingend notwendig.

BELEIDIGUNGEN UND KÖRPERLICHE ÜBERGRIFFE GEGEN LSBTIQ*-MENSCHEN GEBÖREN ANGEZEIGT!

- ganz einfach auf jeder Polizeidienststelle
- ganz einfach online
- ganz einfach, weil es Ihr Recht ist

WARUM SOLL ICH ES ANZEIGEN?

Täter*innen äußern ihre Abneigung oder ihren Hass gegen LSBTIQ*-Personen, indem sie diese in der Öffentlichkeit beschimpfen, beleidigen, schlagen. Sie verlassen sich darauf, dass sich das Opfer fügt, alle wegsehen und keine Anzeige erstattet wird.

Das Dunkelfeld im Bereich homo- und transphober Straftaten könnte daher recht groß sein. Helfen Sie uns, dieses Dunkelfeld zu erhellen.

Weisen Sie bei der Anzeigenerstattung deutlich darauf hin, dass die Tat aufgrund Ihrer sexuellen Orientierung und/ oder Geschlechts erfolgte.

KONTAKT ZU UNSEREN ANSPRECHPERSONEN

Landespolizei Schleswig-Holstein
Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ*
Mühlenweg 166
24116 Kiel

Mail: LSBTIQ@polizei.landsh.de
Tel.: +49 431.160-60020

www.schleswig-holstein.de/LSBTIQ

Nicht mit mir!

Das lass ich mir nicht gefallen!

Fass mich nicht an!

WIE LANGE NACH DER TAT KANN ICH ANZEIGE ERSTATTEN?

Grundsätzlich können Sie dies auch noch nach Wochen oder Monaten nach der Tat tun. Einschränkungen ergeben sich möglicherweise bei sogenannten Antragsdelikten.

Hierzu beraten wir Sie jedoch gern.

WIE KANN ICH STRAFANZEIGE ERSTATTEN?

- Wenn Sie sich akut in einer Notsituation befinden, nutzen Sie bitte den Polizeinotruf „110“.
- Sie können auf jeder beliebigen Polizeidienststelle Anzeige erstatten.
- Ihnen steht die Onlinewache zur Verfügung: <http://schleswig-holstein.de/onlinewache>
- Gerne können Sie sich auch an unsere Ansprechpersonen für LSBTIQ* wenden.

Workshop 9 - Als trans*, nicht-binäre oder inter* Person über den eigenen Körper und un_gelebte Sexualität sprechen

Workshop-Leitung: Alexander Hahne, schwuler trans Mann, Sexualpädagoge (gsp), Sexological Bodyworker (ISB), Tänzer und pleasure Aktivist

Workshop-Inhalt

- **Vorstellungsrunde**
- **Begriffe für den eigenen Körper**
- **Diskussion über Umgang mit Worten**
- **Coming-out gegenüber Sexualpartnern**
- **Methoden für Körperarbeit nach Operationen**
- **Abschlussrunde**

Vorstellungsrunde

Alexander Hahne und die Teilnehmenden stellen sich einander in Kürze vor. Der Workshop ist Teil des nicht-öffentlichen Programms, weswegen hier auf die Wiedergabe von Äußerungen der Teilnehmenden verzichtet wird.

Begriffe für den eigenen Körper

- Die Teilnehmenden sammeln Begriffe für Körperregionen, die Teil sexueller Intimität sein können. Dabei kommen sie zu dem Ergebnis, dass medizinische und aus dem Englischen stammende Begriffe als „sicherer“ empfunden werden, weil sie distanzierter wirken.
- Wie lässt sich sprachlich ausdrücken, wie eigene Körperregionen berührt werden sollen?
- Wie können Eigenschaften bestimmter Körperregionen im Allgemeinen und die der innen- und außenliegenden Schwellkörper im Besonderen benannt werden?

Diskussion über Umgang mit Worten

Die Teilnehmenden diskutieren über die Verwendung passender Begriffe in Bezug auf körperverändernde Transitionsmaßnahmen und die Trennlinien zwischen „Transition“, „Angleichung“ und „Veränderung“.

Coming-out gegenüber Sexualpartner*innen

Die Teilnehmenden des Workshops überlegen gemeinsam, welche Voraussetzungen für ein gelingendes Coming-out gegenüber neuen Sexualpartner*innen notwendig sind. Es gibt dabei unterschiedliche Überlegungen, wann dazu der richtige Zeitpunkt ist.

Darüber hinaus wird die Herausforderung besprochen, den richtigen Zeitpunkt und die angemessene Strategie zu finden, um mit dem*r Sexualpartner*in über das gewünschte Tempo und darüber, was OK ist und was nicht, zu sprechen. Hier hängt vieles vom Setting ab. Handelt es sich um ein Kennenlernen mit mehreren Dates oder einen anonymen Kontakt?

Methoden für Körperarbeit nach Operationen

Fremdheit eigenen Körperregionen gegenüber und deren Überwindung ist ein klassisches Anliegen für eine somatische Einzelbegleitung.

Die Teilnehmenden tauschen sich über Strategien zum Abbau von Berührungängsten aus. Im weiteren offenen Gespräch werden Fragen zu Verantwortung und Ethik in der Körperarbeit beantwortet.

Abschlussrunde

Am Ende des Workshops findet eine Abschlussrunde statt. Sie ist geprägt von Worten wie „zufrieden“, „dankbar“, „safe“, „gestärkt“ und „nachdenklich“.

Schlusswort

Für die Organisator*innen hat Andrea Dallek (HAKI e.V.) ein Schlusswort gehalten und die Tagungsgäste verabschiedet.

„Mein Ausblick beginnt nun erst einmal mit einem Rückblick: Wir befinden uns weiterhin in der Coronapandemie, viele Menschen auch oder gerade in der queeren Community haben mit dem Thema Einsamkeit zu tun. Die Kooperationen und Netzwerke brauchen Pflege, gemeinsame Aktivitäten oder sie müssen neu geknüpft werden. Einige Gruppen haben die Pandemie nicht überstanden und haben sich aufgelöst, andere sind durch viele digitale Kommunikationswege gestärkt durch die Pandemie gegangen.

Diese Schleswig-Holstein Inter* Trans* Tagung hat gezeigt, wie wichtig es ist, einen Raum der Begegnung und des Austausches zu haben. Hier konnten Kontakte neu geknüpft werden, Informationen vermittelt und Konflikte bearbeitet werden. Aus den Berichten der Arbeitsgruppen wurde deutlich, wie wichtig es ist, miteinander reden zu können. Und es war wichtig, dass wir auf dieser Tagung vor allem Raum für die Community hatten.

In Zukunft wollen wir unseren Fokus etwas erweitern. Es geht um Trans* Inter* und Nicht-binäre Menschen – also TIN*. Ich bin gespannt, welchen Titel die Tagung dann bekommen wird. Der Vorbereitungskreis hat sich jetzt schon dazu ausgetauscht, dass es dann auch wieder Vorträge im Plenum geben soll, um zu bestimmten Themen alle auf einen gemeinsamen Stand zu bringen. Workshops und Arbeitsgruppen werden auch wieder eingeplant. Und eine Podiumsdiskussion mit Vertretungen aus Politik im Beisein von Presse ist dann auch wieder angedacht.

Bei der diesjährigen Tagung wollten wir vor allem die Community stärken. Wir wollten einen Raum bieten, um erst einmal mit uns selbst in den Austausch zu gehen, Themen zu bearbeiten und die Kontakte zu vertiefen. Beim nächsten Mal können wir dann gestärkt den Fokus auf die Gesellschaft legen und uns in die öffentlichen Debatten einbringen. Denn diese Tagung hat gezeigt, dass wir das gemeinsame Ziel haben, die Gesellschaft für geschlechtliche Vielfalt zu öffnen und Diskriminierungen die Stirn zu bieten.

Und nun möchte ich den Workshopleitungen danken, dass sie hier den Raum für den Austausch gestaltet haben. Und ein ausdrücklicher Dank geht an Jessica Purkhardt für die Moderation dieser Tagung. Danke sehr! Ich freue mich schon auf das nächste Mal!“